

Mitteilungsblatt der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Studienjahr: 2022/23

Ausgabedatum: 01.02.2023

Stück: Nr. 19

[93\) 2. Änderung der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems Alma](#)

[94\) Bestellungen der Vizerektorin für Lehre und Studierende](#)

[95\) Änderungen von Studienplänen und neue Studienpläne](#)

[96\) RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen](#)

[97\) Bestellungen der Vizerektorin für Lehre und Studierende](#)

[98\) Bevollmächtigungen gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002](#)

[99\) Bevollmächtigungen gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002](#)

[100\) Wiederbestellung einer Lehrgangsführerin durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende](#)

[101\) Bestellung von Lehrgangsführer*innen und Studiengangsführer*innen durch die Dekanin der WU Executive Academy](#)

[102\) Verordnung des Rektorats gemäß § 56 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 über die Bestsetzung von Studiengangsführern für Studiengänge](#)

[103\) Ergebnis der Wahl der Vizerektor:innen \(w/m/d\) der Wirtschaftsuniversität Wien](#)

[104\) RL Archivordnung WU](#)

[105\) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal](#)

[106\) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal im Rahmen der Initiative zur Inklusion von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung](#)

[107\) Ausschreibung von Stellen für allgemeines Personal](#)

93) 2. Änderung der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems Alma

[2. Änderung der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems Alma](#)

94) Bestellungen der Vizerektorin für Lehre und Studierende

Bestellung von 2 Programmdirektoren, 1 stv. Programmdirektorin, 1 Bereichsdirektor und 1 stv. Bereichsdirektorin gemäß III. Hauptstück § 24 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

Folgende Bestellungen für die Zeit von **01.02.2023** bis **31.01.2027** sollen durchgeführt werden:

- Univ.Prof. Dr. Alexander Mohr zum Programmdirektor für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement;
- Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang zum Bereichsdirektor für das PhD-Studium International Business Taxation
- Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zur stellvertretenden Bereichsdirektorin für das PhD-Studium International Business Taxation

Folgende Bestellungen für die Zeit von **01.03.2023** bis **28.02.2027** sollen durchgeführt werden:

- Univ.Prof. Dr. Phillip C. Nell zum Programmdirektor für das Masterstudium International Management/CEMS;
- Univ.Prof. Dr. Desislava Dikova zur stellvertretenden Programmdirektorin für das Masterstudium International Management/CEMS.

95) Änderungen von Studienplänen und neue Studienpläne

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 133. Sitzung am 25. Jänner 2023 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, folgende Beschlüsse der Kommission für Studienangelegenheiten vom 7. Dezember 2022 und 17. Jänner 2023 genehmigt:

- a) [Änderung des Studienplans für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht 16](#)

Executive Academy:

Universitätslehrgänge

- b) [Beschluss eines neuen Studienplans für den ULG Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt](#)

Neues außerordentliches Bachelorstudium

- c) [Beschluss eines neuen Studienplans für das neue außerordentliche Bachelorstudium Praxisorientierte Betriebswirtschaft, BSc](#)

Außerordentliche Masterstudien

- d) [Beschluss eines neuen Studienplans für das außerordentliche Masterstudium MSc Leadership & Unternehmensführung](#)
- e) [Beschluss eines neuen Studienplans für das außerordentliche Masterstudium MSc Social Innovation & Management](#)
- f) [Beschluss der Änderung im Studienplan Professional Master](#)
- g) [Beschluss eines neuen Studienplans für das außerordentliche Masterstudium Financial Supervision](#)
- h) [Beschluss eines neuen Studienplans für das außerordentliche Masterstudium Sustainability, Entrepreneurship and Technology](#)
- i) [Beschluss eines neuen Studienplans für das außerordentliche Masterstudium Digitalization and Tax Law](#)
- j) [Beschluss eines neuen Studienplans für das außerordentliche Masterstudium Internationales Steuerrecht](#)

Die Vorsitzende des Senats:

Univ.Prof. Tina Wakolbinger Ph.D.

96) RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen

[RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen der Vizerektorin für Lehre und Studierende](#)

97) Bestellungen der Vizerektorin für Lehre und Studierende

Bestellung von 3 Bereichsdirektoren und 2 stv. Bereichsdirektorinnen für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß III. Hauptstück § 24 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

Folgende Bestellungen für die Zeit von **01.03.2023 bis 28.02.2027** sollen durchgeführt werden:

- Univ.Prof.Dr. Markus Lampe als Bereichsdirektor für den Studienzweig Wirtschaft, Umwelt und Politik (WUPOL)
- Univ.Prof.Mag.Dr. Sigrid Stagl als stv. Bereichsdirektorin für den Studienzweig Wirtschaft, Umwelt und Politik (WUPOL)
- Assoz.Prof.PD Dr. Mark Strembeck als Bereichsdirektor für den Studienzweig Wirtschaftsinformatik (WINF)
- Univ.Prof.PhD. Marta Sabou als stv. Bereichsdirektorin für den Studienzweig Wirtschaftsinformatik (WINF)

Univ.Prof.MMag.Dr. Klaus Prettnner als Bereichsdirektor für den Studienzweig Volkswirtschaft (VW)

98) Bevollmächtigungen gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002

Folgende Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 werden gemäß § 5 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002, Mitteilungsblatt 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, idgF (Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen entsprechend den näheren Bestimmungen der Richtlinie) bevollmächtigt:

Projekt	Projektleiter/in
Labour Unions and Firm Productivity	Emanuel List PhD, MSc, BSc

Univ.Prof. Dr. Dr. hc Edeltraud Hanappi-Egger, Rektorin

99) Bevollmächtigungen gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002

Folgende Projektleiterinnen/Projektleiter werden gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag sowie gemäß § 5 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen entsprechend den näheren Bestimmungen der Richtlinie) bevollmächtigt:

Projekt	Projektleiter/in
Oxfam_FemDevPol	Dr. Corinna Dengler
QuanTD	Dr. Hermann Kaindl
Verbesserung des Kapitalmarktrechts	Univ.Prof. Dr. Susanne Kalss
Social Prescribing	Mag. Eva More-Hollerweger Mag. Selma Sprajcer
FSW_Trägeranalyse_Pflege	Dr. Christian Grünhaus Mag. Eva More-Hollerweger

WAJA6_2022/23	Dr. Christian Grünhaus Mag. Eva More-Hollerweger
Work 4.0 Pflege	Dr. Christian Grünhaus Mag. Eva More-Hollerweger
WU IRF Hendrik Theine 2023 (GB)	Hendrik Theine Ph.D.
WU IRF Karolina Malgorzata Sliwa 23 (GB)	Karolina Malgorzata Sliwa MSc
Forschungsver. Milda Zilinskaite 23 (GB)	Dr. Milda Zilinskaite
WU IRF Can Tihanyi 23 (GB)	Dr. Can Tihanyi
WU IRF Heckl Pia 23 (GB)	Pia Heckl MSc
Forschungsver. Sturn Simon 23 (GB)	Mag. Simon Sturn

Univ.Prof. Dr. Dr. hc Edeltraud Hanappi-Egger, Rektorin

100) Wiederbestellung einer Lehrgangsführerin durch die Vizerektorin für Lehre und Studierende

Die Vizerektorin für Lehre und Studierende hat gemäß § 24 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats folgende Lehrgangsführerin bzw. Studienfachsführerin für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt:

- Frau ao.Univ.Prof. Dr. Barbara Stöttinger als Lehrgangsführerin für die Universitätslehrgänge außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration, außerordentliches Masterstudium Leadership & Unternehmensführung sowie außerordentliches Bachelorstudium Praxisorientierte Betriebswirtschaft (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Frau ao.Univ.Prof. Dr. Barbara Stöttinger als Studienfachsführerin für die Studienfächer Industry Enhancement, Individualized Specialization sowie Mobility Management des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)

Univ.Prof. Dr. Margarethe Rammerstorfer
Vizerektorin für Lehre und Studierende

101) Bestellung von Lehrgangsführer*innen und Studienfachsführer*innen durch die Dekanin der WU Executive Academy

Die Dekanin der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 in Verbindung mit § 24 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats folgende Lehrgangsführer*innen und Studienfachsführer*innen für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt:

- Herr Univ.Prof. Dr. Jonas Puck als Studienfachsführer für den Studienfach Energy Management des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr Univ.Prof. Dr. Nikolaus Franke als Studienfachsführer für den Studienfach Entrepreneurship and Innovation des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr Ass.Prof. PD Dr.rer.soc.oec. Jakob Müllner als Studienfachsführer für den Studienfach Finance des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Frau ao.Univ.Prof. Dr. Martina Huemann als Studienfachsführerin für die Studienfächer Marketing and Sales sowie Strategic Project Management des Universitätslehrgangs

außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)

- Herr Univ.Prof. Dr. Harald Oberhofer als Studiengangsleiter für den Studiengang Public Auditing des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Frau Univ.Prof. Dr. Verena Dorner als Studiengangsleiterin für den Studiengang Digital Transformation & Data Science des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Master of Business Administration (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr ao.Univ.Prof. Dr. Johannes Steyrer als Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang außerordentliches Masterstudium Executive MBA Health Care Management (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr Univ.Prof. Dr. Rainer Jankowitsch und Herr Univ.Prof. Dr. Kurt Hornik als Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang außerordentliches Masterstudium Financial Supervision (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr Univ.Prof. Dr. Klaus Hirschler als Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang außerordentliches Masterstudium Accounting und Auditing (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr Assoz.Prof. Dr. Christof Miska als Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang außerordentliches Masterstudium Sustainability, Entrepreneurship & Technology (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Frau Dr. Renate Buber, Herr Prof. Michael Meyer und Herr Dr. Reinhard Millner als Lehrgangsleiter*innen des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Social Innovation & Management (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)
- Herr Univ.Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M. als Lehrgangsleiter des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudium Recht für Führungskräfte (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)

Folgende Bestellung gilt bis zum 30.09.2024:

- Herr Prof. Dr. Robert Risse als Lehrgangsleiter zusätzlich zu den Lehrgangsleitern Herrn Univ. Prof. Dr. Alexander Rust und Herrn Univ.Prof. Dr. Jan Mendling des Universitätslehrgangs außerordentliches Masterstudiums Digitalization and Tax Law (Beginn der Bestellung mit 1. März 2023)

ao.Univ.Prof. Dr. Barbara Stöttinger
Dekanin der WU Executive Academy

102) Verordnung des Rektorats gemäß § 56 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 über die Bestsetzung von Lehrgangsbeiträgen für Universitätslehrgänge

Aufgrund des § 56 Abs 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Für die an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Universitätslehrgänge werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten folgende Lehrgangsbeiträge festgesetzt:

<i>[Bezeichnung Universitätslehrgang]</i>	<i>[Lehrgangsbeitrag]</i>
1. WU-Carlson Executive MBA	Euro 59.000.-

2. Executive MBA	Euro 42.000.-
3. MBA (Studienzweig Energy Management)	Euro 39.000.-
4. MBA (Studienzweig Entrepreneurship and Innovation)	Euro 39.000.-
5. MBA (Studienzweig Finance)	Euro 39.000.-
6. MBA (Studienzweig Industry Enhancement)	Euro 39.000.-
7. MBA (Studienzweig Individualized Specialisation)	Euro 42.000.-
8. MBA (Studienzweig Marketing and Sales)	Euro 39.000.-
9. MBA (Studienzweig Strategic Project Management)	Euro 39.000.-
10. MBA (Studienzweig Public Auditing)	Euro 39.000.-
11. MBA (Studienzweig Digital Transformation & Data Science)	Euro 39.000.-
12. MBA (Studienzweig Mobility Management)	Euro 39.000.-
13. BSc Praxisorientierte Betriebswirtschaft	Euro 21.000.-
14. Executive MBA Health Care Management	Euro 24.000.-
15. MSc Financial Supervision	Euro 27.000.-
16. MSc Accounting und Auditing	Euro 27.000.-
17. MSc Leadership & Unternehmensführung	Euro 27.000.-
18. MSc Sustainability, Entrepreneurship & Technology	Euro 27.000.-
19. MSc Social Innovation & Management	Euro 27.000.-
20. LL.M.-Studium Digitalization and Tax Law	Euro 25.000.-
21. LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht	Euro 15.900.-
22. LL.M.-Studium Recht für Führungskräfte	Euro 25.000.-
23. ULG Akademische Dipl. Betriebswirtin / Akademischer Dipl. Betriebswirt	Euro 12.000.-
24. ULG Health Care Management	Euro 17.000.-
25. ULG Industry Enhancement	Euro 8.700.-
26. ULG Logistik & Supply Chain Management	Euro 8.700.-
27. ULG Marketing & Sales	Euro 8.700.-
28. ULG Markt- & Meinungsforschung	Euro 8.700.-
29. ULG Public Auditing	Euro 8.700.-
30. ULG Risiko- & Versicherungsmanagement	Euro 8.700.-

31. ULG Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)	Euro 9.900.-
32. ULG Tourismus- & Eventmanagement	Euro 8.700.-

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Rektorats gemäß § 56 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 über die Festsetzung von Lehrgangsbeiträgen für Universitätslehrgänge, Mitteilungsblatt 9. Stück, Nr. 40 vom 29. November 2017.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 27 vom 10. März 2021 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 09. Dezember 2021 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 19 vom 01. Februar 2023 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

§ 3 Übergangsbestimmungen

Für außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits zu einem Universitätslehrgang zugelassen sind, gelten die Festsetzungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zum betreffenden Universitätslehrgang.

Wien, am 31. Jänner 2023

Für das Rektorat:

Univ.Prof. Dr. Margarethe Rammerstorfer
Vizerektorin für Lehre und Studierende

103) Ergebnis der Wahl der Vizerektor:innen (w/m/d) der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 gemäß §§ 21 Abs 1 Z 5 u 24 Abs 2 UG 2002 einstimmig die Wahl der Vizerektor:innen der Wirtschaftsuniversität Wien für die Funktionsperiode 01.10.2023 bis 30.09.2027 vorgenommen.

Gewählt wurden:

Univ.Prof. Dr. Harald Badinger als Vizerektor für Finanzen und Campusmanagement
Univ.Prof. Dr. Bernadette Kamleitner als Vizerektorin für Forschung und Third Mission
Univ.Prof. Dr. Margarethe Rammerstorfer als Vizerektorin für Lehre und Studierende
Univ.Prof. Dr. Martin Winner als Vizerektor für Personal und Digitale Infrastruktur

Die Vorsitzende des Universitätsrates
Dr. Cattina Leitner, LL.M.

104) RL Archivordnung WU

[Archivordnung des Universitätsarchivs der WU](#)

105) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal

Allgemeine Informationen:

Diversität und Inklusion:

Die WU ist dem Prinzip der Chancengleichheit verpflichtet und setzt sich für Diversität und Inklusion ein. Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Qualifizierte Personen mit Behinderung sind besonders eingeladen sich zu bewerben. Alle Bewerber/innen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.

An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/equaltreatment/>.

Reise- und Aufenthaltskosten:

Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1) eAssistent*in

Sie möchten Zusammenhänge verstehen und Grundlegendes bewegen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung in der

Abteilung für Zivil- und Zivilverfahrensrecht III

Teilzeit, 8 Stunden/Woche

Ab 01.03.2023 befristet bis 31.12.2023

Bitte beachten Sie, dass gemäß Kollektivvertrag eine Anstellung nur möglich ist, wenn ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen wurde.

Sie wollen Einblick in den Institutsalltag gewinnen und erste Forschungserfahrung sammeln? Gleichzeitig möchten Sie bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterstützen sowie Studierenden beratend zur Seite stehen? Mit dieser Stelle können Sie einen ersten Schritt in die Wissenschaft machen, aber auch der spätere Weg in die Wirtschaft steht Ihnen offen.

Was Sie erwartet

- Administration und Wartung der Inhalte auf Learn@WU bzw. Canvas, Betreuung der Foren, Unterstützung der Kommunikation
- Unterstützung bei der Erstellung, Aktualisierung und Verbesserung von Lernmaterialien
- Unterstützung in der Lehre (Präsenz, Hybrid, Distanz)
- Mithilfe bei der Erstellung und Abhaltung von Prüfungen
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Projekten
- Betreuung von Studierenden

Was Sie mitbringen

- Sehr gute Kenntnis des WiRe-Studiums
- Überdurchschnittlicher Studienerfolg (bereits absolvierte Fachprüfung Zivilrecht)
- Eigeninitiative und Engagement
- Sicheres Auftreten
- Hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen

- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien

Das monatliche Entgelt beträgt 476,04 Euro brutto.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 22.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1650).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

2) Postdoctoral Teaching and Research Associate, tenure track, qualification agreement

You want to understand how things are connected and make a fundamental impact in academic research and teaching. Then this position is the perfect next step in your academic career. We offer an environment where you can realize your full potential. At one of Europe's largest and most modern business and economics universities. On a campus where quality of work is also quality of life. We are looking for support at the

Institute for Statistics and Mathematics

Fulltime, 40 hours/week

Starting October 01, 2023, and ending after 6 years

A qualification agreement can be concluded after a contract duration of two years (§ 27 of the Collective Bargaining Agreement). Pursuant to WU's Personnel Development Plan, this position can only be fixed-term for up to six years. Once all objectives agreed upon in the qualification agreement have been fulfilled, the employment relationship can be made permanent. Employees who have successfully completed a qualification agreement are classified as associate professors. From an organizational regulation perspective they belong to the group of professors. Three years after successful completion of the qualification agreement, they are entitled to apply for promotion to full professor according to the By-Laws of WU § 43a.

What to expect

The successful applicant will carry out independent research and supervision activities in the field of Statistics and Machine Learning.

We are particularly interested in researchers whose scientific work focuses on the methodological aspects of modern statistical techniques and machine learning algorithms and their application to the analysis of large data sets. A proven interest in applications from the fields of economics, finance or business is an advantage, but candidates working in other application areas in the fields of social or environmental science are also encouraged to apply.

In line with the Collective Bargaining Agreement, teaching duties associated with the position initially comprise 4 hours per week; they can be in quantitative education programs at WU at all Levels (bachelor, master and PhD).

What you have to offer

You hold a diploma or an MSc as well as a PhD in mathematics, statistics or equivalent.

We expect scientific excellence, documented by publications in internationally recognized journals and international experience (a PhD from a non-Austrian university or at least one year of working experience on the postdoc level at a non-Austrian university and a good international network). First managerial experience (e.g. acquisition and/or management of third-party projects) is an advantage. German language skills are not a prerequisite, but we expect the willingness to acquire proficiency in German over time.

Required submission materials:

- Cover letter
- CV (incl. list of publications and talks)
- Research statement (research interests and future agenda, max. 3 pages)
- Teaching statement (teaching experience and teaching philosophy)
- Two reference letters or names from at least two references

Other documents supporting your application may be submitted as well. Please do not submit full papers.

For details of the position, please contact Professor Kurt Hornik (kurt.hornik@wu.ac.at, +43-1-31336 4756) or Professor Sylvia Frühwirth-Schnatter (sylvia.fruehwirth-schnatter@wu.ac.at, +43-1-31336 5581).

In case you are invited to a job talk at WU, the Institute for Statistics and Mathematics will refund your travel costs on usual terms.

What we offer you

- **A top business and economics university** with renowned experts on the faculty and a diverse range of subjects, triple accredited
- **Excellent infrastructure**, both technologically and architecturally, and a wide range of WU service units
- **Diversity and appreciation** in an open-minded, inclusive and family-friendly environment
- **Flexibility** and individual freedom thanks to flexible working hours

- **Inspiring campus life** with over 2,400 employees in research, teaching, and administration and approximately 21,500 students on a conveniently located, architecturally unique campus in the heart of Vienna
- **Generous support** for continuing education

The minimum monthly gross salary amounts to €4.351,90 (14 times per year). This salary may be adjusted based on equivalent prior work experience. In addition, we offer a wide range of attractive social benefits.

Do you want to join the WU team?

Then please submit your application by March 15, 2023 under www.wu.ac.at/jobs (ID 1653). We are looking forward to hearing from you!

Our goal is to make sure it is safe for students and employees to study and work on campus in person. Therefore, WU recommends to ensure sufficient vaccination protection against Covid-19 at all times.

3) Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in

Sie möchten Zusammenhänge verstehen und Grundlegendes bewegen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung am

Institut für Wirtschaftsgeographie und Geoinformatik

Teilzeit, 15 Stunden/Woche

Ab sofort, befristet für die Dauer von 4 Jahren

Wir laden besonders Personen mit Behinderung ein, sich bei entsprechender Qualifikation zu bewerben.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Kollektivvertrag eine Anstellung nur möglich ist, wenn ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen wurde.

Sie wollen Einblick in den Institutsalltag gewinnen und erste Forschungserfahrung sammeln? Gleichzeitig möchten Sie bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterstützen sowie Studierenden beratend zur Seite stehen? Mit dieser Stelle können Sie einen ersten Schritt in die Wissenschaft machen, aber auch der spätere Weg in die Wirtschaft steht Ihnen offen.

Das Institut für Wirtschaftsgeographie spezialisiert sich am Department für Sozioökonomie auf die räumlichen Dimensionen der sozial-ökologischen Transformation, Fragen der ungleichen Verteilung von Einkommen und Vermögen und ungleichen Zugriff auf materielle und symbolische Ressourcen.

Was Sie erwartet

- Mitwirkung bei Planung und Organisation der Lehre am Institut
- Unterstützung der Lehrenden (Ankündigung, Vorbereitung und Co-Betreuung der Lehrveranstaltungen; Prüfungserstellung und -administration sowie Studierendenbetreuung; Noteneingabe und -verwaltung)
- Entwicklung, Aktualisierung und Verbesserung von Lernmaterialien und -aktivitäten (insbesondere e-learning), sowie die Unterstützung der Abhaltung unterschiedlicher von Institutsmitgliedern abgehaltener Kurse (z.B. Einführung in die Wirtschaftsgeographie; Contemporary Challenges in Economics and Business; Forschungswerkstatt Wirtschaft-Umwelt-Politik; etc.)
- Betreuung von Lern-, Arbeits- und Projektgruppen
- Unterstützung bei Konferenzmanagement und der Organisation von Workshops
- Übernahme von administrativen Agenden
- Unterstützung der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in administrativen Fragen

Was Sie mitbringen

- Einschlägiges fortgeschrittenes Bachelor-Studium bzw. beginnendes Master-Studium
- Gute Kenntnis des Lehrstoffs der am Institut angebotenen Lehrveranstaltungen
- Gute Kenntnisse von Office, MyLearn und Canvas
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Interesse und Freude an technologieunterstützter Lehre (e-learning, Online-Datenbanken, Online-Tools, etc.)
- Kenntnisse der Didaktik (schulisch, außerschulisch, Universität)
- Fähigkeit zu selbständiger Arbeit und Freude an Teamarbeit
- Freude am Umgang mit Studierenden
- Bereitschaft, die Tätigkeit längerfristig zu übernehmen (mindestens 1 Jahr, idealerweise länger)

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien

Das monatliche Entgelt beträgt 892,58 Euro brutto.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 22.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1657).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

4) Universitätsassistent*in prae doc

Sie möchten Zusammenhänge verstehen und Grundlegendes bewegen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung am

Institut für Information Management and Control

Teilzeit, 30 Stunden/Woche

Ab 06.03.2023 befristet für die Dauer von 6 Jahren

Wir laden besonders Personen mit Behinderung ein, sich bei entsprechender Qualifikation zu bewerben. Auch eine geringere Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Sie wollen das Interesse an Ihrem Forschungsthema im Bereich der Digitalisierung vertiefen und gleichzeitig erste Erfahrungen in der universitären Lehre sammeln? Mit dieser Stelle steht Ihnen die Möglichkeit eines Weges in der Wissenschaft ebenso offen, wie der spätere Schritt in die Wirtschaft. Wir bieten große Freiheiten bei der Gestaltung der Arbeitszeiten sowie ein respektvolles Miteinander, um in der internationalen Forschung sowie zeitgemäßen Lehre etwas zu bewegen.

Was Sie erwartet

- **Dissertation schreiben:** Sie forschen zu Ihrem Thema und können zumindest ein Drittel Ihrer Arbeitszeit für Ihre Dissertation verwenden.
- **Bei der Forschung unterstützen:** Sie unterstützen die Forschungsaufgaben des Instituts, insbesondere im Rahmen von Forschungsanträgen und empirischer Feldforschung.
- **Lehre durchführen und begleiten:** Sie planen und halten Lehrveranstaltungen und leisten Ihren Beitrag bei der Abhaltung von Prüfungen und Evaluierungen.
- **Studierende betreuen:** Sie sind bei Fragen für die Studierenden da und sind Co-Betreuer*in für Bachelor-Arbeiten.
- **Organisations- und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen:** Sie arbeiten bei der Organisation der Lehre sowie Events mit und übernehmen unterstützende Aufgaben bei der Administration der Forschung.
- **Laufende Weiterbildung:** Sie können fachspezifische Angebote insbesondere zur Stärkung der einschlägigen Methoden für Lehre und Forschung nutzen.
- **Von Spitzenforscher*innen profitieren:** Durch die Zusammenarbeit mit renommierten Wissenschaftler*innen lernen Sie den Forschungsalltag näher kennen.
- **Konferenzen:** Sie erhalten die Gelegenheit an internationalen Forschungskonferenzen teilzunehmen.
- **Persönliches Netzwerk aufbauen:** Sie nutzen die prae doc-Phase, um Kontakte für die Zukunft zu knüpfen.

Was Sie mitbringen

- **Studienabschluss:** Sie haben Ihr Diplom-/Masterstudium im Bereich der BWL (mit IT-Schwerpunkten) oder Wirtschaftsinformatik (bzw. vergleichbar), das zum Doktoratsstudium an der WU berechtigt, mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen.
- **Großes Interesse:** Sie haben großes Interesse an der akademischen Auseinandersetzung mit spezifischen IT-Themen in der digitalen Wirtschaft aus der Management- und/oder Auditoren-Perspektive.
- **Engagement:** Eigenständige und gründliche Arbeitsweise, Selbstmanagement und Qualitätsbewusstsein sowie sehr gute Teamfähigkeit und Hilfsbereitschaft
- **Fachkenntnisse:** Hervorragende Statistik-Kenntnisse
- **Multimedia Lehr-Bereitschaft:** Sie haben bereits Erfahrung zumindest Bereitschaft im Anwenden von multimedialen Lehr- und Lernformaten
- **Sprachkenntnisse:** Sie kommunizieren fließend in Deutsch und Englisch in Wort und Schrift.
- **Berufserfahrung:** Erste Berufserfahrungen im akademischem Bereich oder der betrieblichen Praxis (einschließlich IT Audits) mit Bezügen zum Forschungs- oder Lehrprogramm (SBWL IMC) des Instituts für Information Management & Control vorteilhaft

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten

- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien
- **Großzügige Unterstützung** bei Weiterbildung
- **Architektonisch herausragender, moderner Campus** mitten in Wien
- **Sinnstiftende Arbeit**, in einem angenehmen Arbeitsklima

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.457,97 Euro brutto. Tätigkeitsbezogene Vordienstzeiten können zu einem höheren Einstiegsgehalt führen. Darüber hinaus bieten wir eine Vielzahl an attraktiven Sozialleistungen an.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 22.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1659).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

5) Universitätsassistent*in prae doc

Sie möchten Zusammenhänge verstehen und Grundlegendes bewegen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung am

Institut für Romanische Sprachen

Teilzeit, 30 Stunden/Woche

Ab 01.03.2023 befristet für die Dauer von 41,3 Monaten

Sie haben Kenntnisse oder ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen und/oder wirtschaftsrelevanten Fragestellungen sowie an Fachsprachendidaktik (mit Schwerpunkt Französisch)? Sie sind interessiert an einer akademischen Tätigkeit und wollen sich entsprechend qualifizieren? Sie beherrschen Französisch auf muttersprachlichem Niveau? Diese Stelle kombiniert diese Aspekte in Form von Forschungstätigkeit zur französischen Wirtschaftssprache/-kommunikation und der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus diesem Bereich.

Was Sie erwartet

- Aktives Engagement in der Erfüllung der Institutsaufgaben in Forschung, Lehre und Administration
- Verfassen einer Dissertation an der WU aus den Forschungsschwerpunkten des Instituts (siehe Homepage; eine Skizze eines möglichen Dissertationsprojekts – ca. 500 Wörter – ist der Bewerbung beizulegen)
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus Wirtschaftsfranzösisch

Was Sie mitbringen

- **Studienabschluss:** Sie haben ein einschlägiges Master- oder Magisterstudiums (Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft) mit überdurchschnittlichem Studienerfolg (für Bewerber/innen mit französischer Muttersprache gegebenenfalls auch eine andere fachnahe Studienrichtungen mit sprachlichem Schwerpunkt) abgeschlossen, das zum Doktoratsstudium an der WU berechtigt.
- **Sprachkenntnisse:** Sie haben hervorragende, theoretisch fundierte schriftliche und mündliche Französischkenntnisse (native bzw. near native/C2; bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: sehr gute Deutschkenntnisse/C1).
- Gute Englischkenntnisse (B2) werden vorausgesetzt.
- Kenntnisse einer zweiten romanischen Sprache sind wünschenswert.
- Unterrichtserfahrung ist von Vorteil.
- **Multimedia Lehr-Bereitschaft:** Sie haben bereits Erfahrung oder zumindest Bereitschaft im Anwenden von multimedialen Lehr- und Lernformaten

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.457,98 Euro brutto. Tätigkeitsbezogene Vordienstzeiten können zu einem höheren Einstiegsgehalt führen. Darüber hinaus bieten wir eine Vielzahl an attraktiven Sozialleistungen an.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 22.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1660).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

6) 5 Teaching and Research Associates

You want to understand how things are connected and make a fundamental impact? We offer an environment where you can realize your full potential. At one of Europe's largest and most modern business and economics universities. On a campus where quality of work is also quality of life. We are looking for support at the

Department of Economics

Part-time, 30 hours/week

Starting September 01, 2023, and ending after 5 years

What to expect

WU is offering up to five PhD positions in Economics, to start in September 2023.

The successful candidates will be part of the PhD Program at the WU Department of Economics. This call is open to all fields in economics.

The duties and responsibilities of the successful applicants include research, teaching, and administrative tasks. You will conduct independent research pursuing a PhD degree in Economics ("Focus Economics"). Strong dedication to writing a PhD dissertation, following doctoral courses and attending seminars is expected. You will be expected to support research activities and administrative tasks in the respective academic units. In addition, the position involves teaching one course (two hours per semester) starting after the second semester of your employment, primarily at the Bachelor's level, supporting study programs taught in English as well as in German.

What you have to offer

We are looking for applicants with a strong academic record, who have completed a relevant Master degree (MSc or equivalent) or who expect to have completed it by summer 2023. We expect you to have excellent knowledge in the three core areas in economics (microeconomics, macroeconomics, and econometrics) at a research master level. Excellent command of oral and written English is a prerequisite; because of the departmental teaching portfolio, German language skills are an asset, but not required.

Applicants are requested to upload the following documents along with their application:

- CV (incl. degrees, current position, research interests)
- Motivation letter (incl. Possible Dissertation project)
- Master thesis (or research proposal for master thesis)

In addition, we ask for two letters of recommendation. Applicants are responsible for asking their reference persons to send their letters to econ-office@wu.ac.at in due time (max. 2 days after the application has been received).

What we offer you

- **A top business and economics university** with renowned experts on the faculty and a diverse range of subjects, triple accredited
- **Excellent infrastructure**, both technologically and architecturally, and a wide range of WU service units
- **Diversity and appreciation** in an open-minded, inclusive and family-friendly environment
- **Flexibility** and individual freedom thanks to flexible working hours
- **Inspiring campus life** with over 2,400 employees in research, teaching, and administration and approximately 21,500 students on a conveniently located, architecturally unique campus in the heart of Vienna

The minimum monthly gross salary amounts to €2,457.98 (14 times per year). This salary may be adjusted based on job-related prior work experience. In addition, we offer a wide range of attractive social benefits.

Do you want to join the WU team?

Then please submit your application by March 01, 2023 under www.wu.ac.at/jobs (ID 1661). We are looking forward to hearing from you!

Our goal is to make sure it is safe for students and employees to study and work on campus in person. Therefore, WU recommends to ensure sufficient vaccination protection against Covid-19 at all times.

106) Ausschreibung von Stellen für wissenschaftliches Personal im Rahmen der Initiative zur Inklusion von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

Verlängerung der Bewerbungsfrist bis 15.02.2023

1) TUTOR*IN

Sie möchten Zusammenhänge verstehen und Grundlegendes bewegen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Im Rahmen der Initiative zur Inklusion von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung suchen wir Verstärkung am

Department für Öffentliches Recht und Steuerrecht

Teilzeit, 6 Stunden/Woche

Ab 16.02.2023 befristet bis 15.07.2023

Bitte beachten Sie, dass gemäß Kollektivvertrag eine Anstellung nur möglich ist, wenn ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-)Studium noch nicht abgeschlossen wurde.

Diese ausgeschriebene Stelle für Tutor*innen richtet sich ausschließlich an qualifizierte Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Was Sie erwartet

Sie sind ein Teil des „Junior Researcher“-Teams am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht. Als „Junior Researcher“ haben Sie die Möglichkeit den Institutsbetrieb kennenzulernen und ua in den folgenden Bereichen mitzuwirken:

- Unterstützung des Lehrbetriebes
- Laufende Betreuung der studentischen Lernprozesse
- Mitarbeit bei der Erstellung der Lehrveranstaltungsunterlagen und bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen
- Anwesenheit bei den zu betreuenden Lehrveranstaltungen

Was Sie mitbringen

- Laufendes oder abgeschlossenes Bachelorstudium Wirtschaftsrecht bzw. gleichzuhaltende Qualifikation
- Gute Kenntnisse des Steuerrechts - der Vertiefungskurs Steuerrecht sollte bereits positiv absolviert worden sein
- Ausgezeichnete IT-Kenntnisse
- Gute organisatorische Fähigkeiten

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien

Das monatliche Entgelt beträgt 357,03 Euro brutto.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 15.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1643).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

107) Ausschreibung von Stellen für allgemeines Personal

Allgemeine Informationen:

Diversität und Inklusion:

Die WU ist dem Prinzip der Chancengleichheit verpflichtet und setzt sich für Diversität und Inklusion ein. Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Qualifizierte Personen mit Behinderung sind besonders eingeladen sich zu bewerben. Alle Bewerber/innen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.

An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/equaltreatment/>.

Reise- und Aufenthaltskosten:

Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1) Mitarbeiter*in Buchhaltung & Controlling

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen, Verantwortung übernehmen und so die Rahmenbedingungen für Spitzenforschung und -lehre schaffen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist.

Die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) zählt zu den führenden Hochschulen weltweit und bündelt in der WU Executive Academy (WU EA) ihr Programmportfolio im Bereich berufs begleitende Weiterbildung und Führungskräfteentwicklung. Wir suchen Verstärkung in der

WU Executive Academy

Voll/Teilzeit, 35-40 Stunden/Woche

Ab 01.03.2023 befristet für die Dauer von 3 Jahren, mit der Möglichkeit einer Unbefristung im Anschluss

Sie wollen im Bereich Buchhaltung und Controlling eine zentrale Funktion einnehmen und eigenverantwortlich arbeiten? Sie sind eine kommunikative Persönlichkeit, haben Freude daran aktiv mitzugestalten und den Überblick zu bewahren?

Dann sind Sie bei uns richtig!

Was Sie erwartet

- **Verantwortung übernehmen:** Sie kümmern sich aktiv um die Abwicklung des buchhalterischen Belegflusses für Debitor*innen sowie Kreditor*innen und Koordinieren gemeinsam im Team das Mahnwesen.
- **Planen und Koordinieren:** Sie unterstützen die Bereichsleitung bei Budgetierung, Kostenrechnung, Jahresabschluss sowie Forecasts.
- **Gestalten:** Sie tragen gemeinsam im Team zur Weiterentwicklung von internen Buchhaltungs- bzw. Controllingabläufen bei.
- **Kommunizieren:** Sie sind eine Kommunikationsschnittstelle zwischen der Executive Academy und anderen Einheiten der WU (Finanzbuchhaltung und Personalabteilung).
- **In Projekten mitarbeiten:** Sie arbeiten Ihren Interessen entsprechend an bereichsübergreifenden Projekten mit.

Was Sie mitbringen

- **Ausbildung:** Sie verfügen über eine abgeschlossene kfm. Ausbildung
- **Berufserfahrung:** Sie haben vorzugsweise bereits mehrjährige einschlägige Erfahrung im Bereich Buchhaltung sowie Controlling gesammelt.
- **IT-Anwendungskennnisse:** Sie beherrschen MS Office und haben idealerweise bereits mit SAP gearbeitet.
- **Kommunikationsfähigkeiten:** Sie verfügen über ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten und über ein sicheres Auftreten.

- **Serviceorientierung:** Sie arbeiten selbstverantwortlich, eigeninitiativ und lösungsorientiert sowie gerne im Team.
- **Englischkenntnisse:** Sie können neben Deutsch auch selbstbewusst auf Englisch kommunizieren.

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.217,20 (bei Vollzeit) Euro brutto. Je nach Qualifikation und Erfahrung bieten wir eine Überzahlung in Kombination mit attraktiven Sozialleistungen.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 22.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1658).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

Verlängerung der Bewerbungsfrist bis 08.02.2023

2) Community Engagement Manager*in

Die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) zählt zu den führenden Hochschulen weltweit und bündelt in der WU Executive Academy ihr Programmportfolio im Bereich berufsbegleitende Weiterbildung und Führungskräfteentwicklung.

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen, Verantwortung übernehmen und einen signifikanten Beitrag zur Betreuung unserer internationalen Community aus Studierenden und Alumni der Executive Academy leisten? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung in der

WU Executive Academy

Teilzeit, 30 Stunden/Woche

Ab 01.03.2023 befristet für die Dauer von 3 Jahren, mit der Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung im Anschluss

In dieser anspruchsvollen Tätigkeit sind Sie für die ganzheitliche Organisation und Entwicklung des Serviceangebots, zielgruppenspezifischer Events und Betreuung unserer über 5.000 Studierenden und Alumni aus über 85 Nationen zuständig.

Was Sie erwartet

- **Angebote für die Karriereentwicklung schaffen:** Fachliche und operative Betreuung, sowie strategische Weiterentwicklung des umfassenden Service- und Karriereentwicklungsangebotes des WU Executive Clubs
- **Aktivitäten koordinieren:** Koordination und zentrale Schnittstellenfunktion für alle Aktivitäten des Community Engagement Bereichs in direkter Abstimmung mit der Bereichsleitung Marketing
- **Life-Long-Learning unterstützen:** Konzeption und Organisation von Life-Long-Learning- und Networking-Angeboten für die Mitglieder des WU Executive Clubs
- **Kommunizieren:** Kontaktpflege und Betreuung des Netzwerks, Key Stakeholder*innen und Kooperationspartner*innen
- **Die Community ansprechen:** Aktivierung der WU Executive Club Community zur Qualitätssicherung der Programme (im Rahmen von Akkreditierungen, Admission Interviews, Interessentenberatung), für PR-Anfragen und Generierung neuer Teilnehmer*innen
- **Die Community betreuen:** Betreuung der Online-Community Plattform und Social Media Gruppen sowie der Community-Seiten auf der WU Executive Academy Website (Redaktionsplanung, Textierung)
- **Redaktionelle Tätigkeit:** Unterstützung in der Erstellung von Texten und Inhalten für Newsletter, Aussendungen, Broschüren, Statements etc.
- **Moderation:** Offizielle Begrüßung bei Veranstaltungen und ggf. kurze Moderation
- **Unterstützen:** Aktive Mitarbeit an verschiedenen Projekten im Bereich Unterstützung der anderen Funktionen innerhalb der WU Executive Academy und Mitarbeit an Projekten

Was Sie mitbringen

- **Ausbildung:** Matura oder abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf, Universitäts-/FH-Abschluss erwünscht
- **Qualifikationen und Kenntnisse:** Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift.
- **Berufserfahrung:** Mindestens 2 Jahre
- **EDV-Erfahrung:** Sie haben sehr gute MS-Office-Kenntnisse
- **Internationale Erfahrung:** Arbeitserfahrung im internationalen Umfeld erwünscht. Erfahrung im Bereich Kooperationsmanagement von Vorteil
- **Arbeitsweise:** Sie haben Freude an der Arbeit mit Menschen, sind serviceorientiert und bringen hohe organisatorische Fähigkeiten ein
- **Hohes Engagement:** Sie arbeiten selbständig, eigeninitiativ, aber auch gut und gerne im Team
- **Flexibilität:** Sie sind bereit zu reisen und ca. 2 Abendevents pro Monat zu betreuen

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen

- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien
- **Großzügige Unterstützung** bei Weiterbildung
- **Architektonisch herausragender, moderner Campus** mitten in Wien
- **Sinnstiftende Arbeit**, in einem angenehmen Arbeitsklima

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.067,75 Euro brutto. Je nach Qualifikation und Erfahrung bieten wir eine Überzahlung in Kombination mit attraktiven Sozialleistungen.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 08.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1625).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

Verlängerung der Bewerbungsfrist bis 15.02.2023

3) Referent*in Personalverrechnung

Sie wollen mit Ihrer Arbeit etwas bewegen, Verantwortung übernehmen und so die Rahmenbedingungen für Spitzenforschung und -lehre schaffen? Bei uns finden Sie das Umfeld, in dem Sie Ihr Potenzial entfalten können. An einer der größten und modernsten Wirtschaftsuniversitäten Europas. Auf einem Campus, an dem Arbeitsqualität auch Lebensqualität ist. Wir suchen Verstärkung in der

Besoldung/Personalverrechnung

Vollzeit, 40 Stunden/Woche

Ab sofort, ersatzmäßig befristet für die Dauer von 16,5 Monaten

Auch Wiedereinsteiger*innen sind sehr herzlich willkommen.

Sie wollen in einem angenehmen Arbeitsklima und einem serviceorientierten Team mitarbeiten? In dieser abwechslungsreichen Funktion leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung unserer Abteilungsaufgaben innerhalb der WU.

Was Sie erwartet

- **Personalverrechnung:** Als Referent*in führen Sie die Abrechnungen für alle Mitarbeitenden der WU selbständig durch.
- **Zusammenarbeit mit anderen Bereichen:** Sie sind Ansprechpartner*in für alle Führungskräfte und Mitarbeitende.
- **Beratung:** Sie beraten mit Ihrem Fachwissen bei steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen.
- **Statistik / Berichtswesen:** Sie unterstützen die Abteilungsleitung bei der Erstellung.

Was Sie mitbringen

- **Ausbildung:** Sie verfügen über eine Reifeprüfung oder abgeschlossene kfm. Ausbildung, haben vorzugsweise die Personalverrechnungsausbildung (idealerweise beim WIFI) absolviert und mit einer Prüfung abgeschlossen bzw planen diese Ausbildung zu machen.
- **Berufserfahrung:** Sie haben vorzugsweise bereits mehrjährige einschlägige Erfahrung im Bereich Personalverrechnung gesammelt.
- **IT-Anwendungskennnisse:** Sie beherrschen MS Office und haben idealerweise bereits mit SAP/HR gearbeitet.
- **Kommunikationsfähigkeiten:** Sie verfügen über ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten und über ein sicheres Auftreten.
- **Serviceorientierung:** Sie arbeiten selbstverantwortlich, eigeninitiativ und lösungsorientiert und gerne im Team.
- **Englischkenntnisse:** Sie können neben Deutsch auch auf Englisch kommunizieren.

Was wir Ihnen bieten

- **Top-Wirtschaftsuniversität** mit renommierten Expert*innen und anregender Themen-Vielfalt, dreifach akkreditiert
- **Ausgezeichnete Infrastruktur**, technisch und räumlich und durch zahlreiche WU Serviceeinrichtungen
- **Vielfalt und Wertschätzung** in einem weltoffenen, inklusiven und familienfreundlichen Umfeld
- **Flexibilität** und persönlicher Freiraum durch flexible Arbeitszeiten
- **Inspirierendes Campusleben** mit über 2.400 Mitarbeitenden in Forschung, Lehre und Verwaltung und rund 21.500 Studierenden im gut erreichbaren und architektonisch einzigartigen Campus mitten in Wien
- **Zahlreiche Benefits**
- **Sinnstiftende Arbeit**, in einem angenehmen Arbeitsklima
- **Abwechslungsreiche** Tätigkeit

Das monatliche Mindestentgelt beträgt 2.588,00 Euro brutto. Tätigkeitsbezogene Vordienstzeiten können zu einem höheren Einstiegsgehalt führen. Darüber hinaus bieten wir eine Vielzahl an attraktiven Sozialleistungen an.

Wollen Sie Teil der WU werden?

Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens 15.02.2023 unter www.wu.ac.at/jobs (Kennzahl: 1636).

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Ziel ist es den Studierenden und Mitarbeitenden einen sicheren Präsenzbetrieb an der WU zu ermöglichen. Daher empfiehlt die WU, zu jeder Zeit für einen ausreichenden Impfschutz gegen Covid-19 zu sorgen.

Bibliotheksmanagementsystem Alma

2. Änderung der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems Alma

1.	Präambel.....	2
2.	Zielsetzung.....	3
3.	Geltungsbereich	3
3.1.	Sachlich.....	3
3.2.	Persönlich und örtlich	4
3.3.	Zeitlich.....	4
4.	Definitionen	4
5.	Regelungen/Vorgaben im Detail	5
5.1.	Funktionsbeschreibung	5
5.2.	Umfang der Datenverarbeitung, Auswertungen.....	6
5.3.	Interne und externe Zugriffsrechte	7
5.4.	Aufbewahrung, Anonymisierung und Löschung von Daten.....	8
5.5.	Transparenz.....	8
5.6.	Verhaltenspflichten der ArbeitnehmerInnen.....	9
5.7.	Sonstiges.....	10
6.	Anhang 1 /Systembeschreibung ALMA – Bibliotheksmanagementsoftware	10
6.1.	Kurzbeschreibung Alma	10
6.2.	Kurzbeschreibung Leganto	11
6.3.	Almas mehrdimensionaler Sicherheitsansatz	11
6.4.	Sicherheiten aufgrund Auftragsverarbeitungs-Vertrag nach Artikel 28 DSGVO	12
6.5.	Datenspeicherung, Zugriffe und Anonymisierung in Alma	13
6.6.	In Alma erfasste personenbezogene Daten.....	14
7.	Anhang 2 / Rollenkonzept und Rechte in Alma	15
7.1.	User Management.....	15
7.2.	Fulfillment/Entlehnung	16
7.3.	Leganto.....	16
7.4.	Systemadministration.....	16
7.5.	Alma Analytics (Statistiken und Reports)	16
8.	Qualitätssicherung	17
9.	Dokumentinformationen	20

Die **WU (Wirtschaftsuniversität Wien)**, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, (im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch die Rektorin Univ.-Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, diese wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Michael Lang, und

der **Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal** der WU und der **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal** der WU, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, (im Folgenden zusammen „die Betriebsräte“ genannt)

schließen gem. § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG in der geltenden Fassung folgende Betriebsvereinbarung hinsichtlich der Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems ALMA an der WU ab.

1. Präambel

1.1. Die WU setzt verschiedene automationsunterstützte Systeme ein, die personenbezogene Daten von Arbeitnehmer*innen verarbeiten.

Das gegenständliche System Alma wird von der WU seit dem Sommer 2017 zur effizienten Abwicklung und Erfüllung der Aufgaben der Bibliotheken eingesetzt und hat das Bibliotheksmanagementsystem Aleph vollständig abgelöst. Nach einem Probetrieb mit ausgewählten Lehrveranstaltungen ab März 2020 wurde Alma im Jahr 2020 um das Modul Leganto erweitert. Leganto dient der Verknüpfung der im WU Syllabus angegebenen Literatur mit den Ressourcen der Bibliothek, es unterstützt die Erstellung von Literaturlisten und ermöglicht eine möglichst vollständige Versorgung der Lehre mit Literatur durch die Kommunikation mit der Bibliothek via Alma. Die Bibliothek kann, sofern eine Liste übermittelt wird, fehlende Literatur rechtzeitig beschaffen bzw. lizenzieren. Der Bestand von und Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen sind in Echtzeit verfügbar. Listen können von Lehrenden bei Bedarf für mehrere LV verwendet und vom aktuellen in das kommende Semester mit übernommen werden. Das auf Grundlage der Software Leganto an der WU umgesetzte Service der Bibliothek wird unter dem Namen read!t laufen.

Wie auch unter Aleph werden Studierendendaten aus BACH automatisiert eingespielt. Für die Inbetriebnahme von Leganto umfasst diese Funktion auch die WU-Mitarbeiter*innen.

1.2. Mit dem Betrieb von Alma und Leganto dürfen keine arbeitsrechtlichen Kontrollen der Arbeitnehmer*innen durchgeführt werden.

1.3. Die WU erklärt, dass sie personenbezogene Arbeitnehmer*innendaten nur im gesetzlich vorgeschriebenen und/oder betrieblich unbedingt notwendigen Ausmaß verarbeitet und/oder an Dritte überlässt.

2. Zielsetzung

2.1. Auf Basis der gesetzlichen Normen soll diese Betriebsvereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten im System Alma regeln. Alle anderen, nicht in der Betriebsvereinbarung geregelten, Zugriffe auf und Änderungen von personenbezogenen Daten in Alma sind nicht zulässig. Zielsetzung der Betriebsvereinbarung ist einerseits, die Arbeitnehmer*innen vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen; andererseits sind die technische Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Systems, soweit dies die persönlichen Rechte und den Datenschutz nicht beeinträchtigt, sicherzustellen.

2.2. Mit dieser Betriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer*innen vor einer missbräuchlichen Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und einem missbräuchlichen Zugriff auf ihre Daten geschützt werden. Auf diese Weise sollen die den Betriebsräten gemäß den gesetzlichen Grundlagen zustehenden Rechte gesichert werden. Ein weiteres Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die Verwendung von Auswertungen (ALMA Analytics) zur Überwachung der Arbeitsleistung von Arbeitnehmer*innen der Bibliotheken zu verhindern.

2.3. Die WU und die Betriebsräte sind sich darüber einig, dass die Betriebsvereinbarung dazu dient, die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs oder sonstiger Gesetzesverstöße zu unterstützen.

2.4. Ein weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist es, die gesetzlichen Erfordernisse nach dem DSGVO 2018 und der DSGVO zu erfüllen. Die WU erklärt, bei der Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und verpflichtet sich, personenbezogene Arbeitnehmer*innendaten wirksam gegen Verlust, Verfälschung und den Zugriff Unbefugter zu sichern.

3. Geltungsbereich

3.1. Sachlich

Diese Betriebsvereinbarung regelt die automationsunterstützte Verarbeitung (insb. Datenerhebung, Verarbeitung sowie Übermittlung im Sinne des Artikel 4 Z 2 DSGVO) personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten im System Alma sowie die damit allenfalls im Zusammenhang stehenden Kontrollen. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verarbeitung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger Personen.

3.2. Persönlich und örtlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer*innen der WU, auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen der Universitäten zur Anwendung kommt, die von der WU übernommenen Vertragsbediensteten sowie Beamt*innen des Bundes, die der WU zur Dienstleistung zugewiesen sind. Weiters erfasst sind alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für länger als 6 Monate zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte. Arbeitnehmer*innen, die von dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden im Folgenden pauschal „Arbeitnehmer*innen“ genannt.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der WU.

3.3. Zeitlich

Die geänderte Fassung der Betriebsvereinbarung tritt am 01.02.2023 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

4. Definitionen

Unter **Daten** werden in dieser Betriebsvereinbarung Informationen aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen in einer maschinell verarbeiteten Form verstanden, z.B. ISBN.

Personenbezogene Daten liegen vor, wenn die Identität der betreffenden Person bestimmt oder bestimmbar ist, beispielsweise Name oder User-ID in Alma (Artikel 4 Z 1 DSGVO).

Als **besondere Kategorie personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten (sensible Daten)** werden Daten im Sinn des Artikel 9 DSGVO verstanden. Damit sind alle Arbeitnehmer*innendaten umfasst, die Aufschluss über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben oder die sexuelle Orientierung beinhalten sowie genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person.

Stammdaten sind Daten, die zu jeder Nutzerin und jedem Nutzer in Alma in einem **Nutzer*innendatensatz** angelegt sind und enthalten beispielsweise Namen und User-ID. Diese Stammdaten werden bei Transaktionen mit anderen Daten verknüpft, etwa bei einer Entlehnung mit dem Exemplar, das entlehnt wird.

Daten im Ruhezustand (Stammdaten im Ruhezustand): personenbezogene Daten, also die Daten im Nutzer*innendatensatz, werden in Alma verschlüsselt gespeichert. Für die Dauer einer

Transaktion wie beispielsweise einer Entlehnung, Rückgabe oder Verlängerung werden diese Daten entschlüsselt und nach Abschluss der Transaktion wieder verschlüsselt. In der Zeit, in der keine Transaktionen durchgeführt werden, sind sie im Ruhezustand.

Unter **Protokolldaten** (Logfiles) werden in dieser Betriebsvereinbarung diverse gesammelte Daten zur Protokollierung von Aktionen in dem System verstanden. Darunter fallen generell Daten darüber, welche Aktionen von welcher Mitarbeiterin oder von welchem Mitarbeiter durchgeführt wurden, etwa die Bearbeitung eines Nutzer*innendatensatzes oder einer Bestellung. Bei Nutzung von Leganto werden ebenfalls Aktivitäten protokolliert, beispielsweise das Anlegen einer Literaturliste. Die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten ist unabhängig von der der bearbeiteten Daten selbst. Beispiel: nach Löschung der Protokolldaten bleiben bearbeitete Bestellungen selbstverständlich erhalten.

Unter **Systemprotokolldaten** in der Cloud werden in dieser BV jene Protokolldaten bezeichnet, welche Aktionen und Ereignisse im Cloudsystem selbst verzeichnen. Das Cloudsystem, ist jenes System, auf welchem Alma als Anwendung installiert ist. Diese Protokolldaten sind für die Kontrolle und Aufrechterhaltung des korrekten und sicheren Betriebs des Systems erforderlich. Diese Daten beinhalten unter anderem Informationen zu Systemstarts und -beendigungen, BenutzerInnenan- und -abmeldung durch Wartungspersonal, sowie Programmabstürzen. Nicht verzeichnet sind hier personenbezogene Daten der Alma-BenutzerInnen.

Unter **Testsystem** ist ein gespiegeltes System von Alma zu verstehen, das zum Testen neuer Funktionalitäten und zur Fehlerbehebung genutzt wird.

Unter **Datenverarbeitung** wird im Sinn des Artikel 4 Z 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang hinsichtlich personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten verstanden. Darunter fallen z.B. die Datenerhebung, Verwendung, Änderung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Arbeitnehmer*innendaten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kontrollen.

Revisions sichere Speicherung nach dem jeweiligen Stand der Technik bedeutet, dass alle Daten unveränderbar, unüberschreibbar und jederzeit wieder abrufbar gespeichert werden.

Unter **Cloud Computing** wird die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen wie IT-Infrastrukturen, Speicherplatz, Rechenleistung und/oder Anwendungssoftware über das Internet verstanden.

5. Regelungen/Vorgaben im Detail

5.1. Funktionsbeschreibung

5.1.1 Das Bibliotheksmanagementsystem ALMA ist eine Cloud Computing-basierte Software für eine Vielzahl von Prozessen des Bibliotheksbetriebs. Der Cloud Provider verfügt über Zertifizierungen nach ISO/IEC 27017:2015, ISO/IEC 27018:2014 und ISO/IEC 27001:2013. In

der Systembeschreibung Anhang Punkt 6.3 wird dargestellt, welchen Sicherheitsansatz und welche Sicherheitsstandards das System Alma erfüllt.

5.1.2 Die vorliegende Betriebsvereinbarung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten im System Alma inklusive Leganto sowie dem gespiegelten Testsystem. Unter Anhang Punkt 6.6 wird dargestellt, welche Arbeitnehmer*innendaten verarbeitet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Arbeitnehmer*innendaten werden nicht verarbeitet.

5.1.3 Die WU hat das Recht, das verwendete System stets am aktuellen Stand der Technik zu halten. Den Betriebsräten wird innerhalb eines Quartals ein Bericht übermittelt, wenn etwaige Änderungen im System durchgeführt wurden, durch die personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Bericht ist in verständlicher und knapper Form gehalten.

5.1.4 Bei wesentlichen Erweiterungen und/oder Änderungen des Systems Alma ist die Zustimmung der Betriebsräte vor der Durch- bzw. Einführung einzuholen. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn durch sie

- zusätzliche personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- der Kreis der Zugriffsberechtigten erweitert wird oder
- neue personenbezogene Auswertungen von Arbeitnehmer*innendaten ermöglicht werden, welche arbeitsrechtliche Kontrollen ermöglichen würden.

5.1.5 Vertreter*innen der Betriebsräte haben das Recht zu überprüfen, ob das aktuelle System noch mit dem in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen System übereinstimmt, und können sich auf Wunsch von berechtigten ArbeitnehmerInnen Systemänderungen erklären lassen.

5.2. Umfang der Datenverarbeitung, Auswertungen

5.2.1. Personenbezogene Arbeitnehmer*innendaten in Alma dürfen – auf Basis der rechtlichen Grundlagen – von der WU nur im gesetzlichen Rahmen und nur im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung verarbeitet werden.

5.2.2. Zu Supportzwecken und Serviceerweiterungen erfolgt eine Überlassung von personenbezogenen Arbeitnehmer*innendaten an Dritte gemäß Auftragsverarbeitungs-Vertrag nach Artikel 28 DSGVO in den in der Systembeschreibung Anhang Punkt 6.3 und 6.5.4 dargestellten Fällen.

5.2.3. Printbücher im Bestand der WU Bibliothek, die im WU Katalog nachgewiesen sind, sollen bei Bedarf allen Forschenden und Lehrenden der WU zur Verfügung stehen. Sollten alle Printexemplare eines Werkes entlehnt sein, besteht für WU-Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, die Namen der Entlehner*innen anzeigen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Entlehner*in WU Mitarbeiter*in ist. Um diese Information zu sehen, muss eine Anmeldung im WU Katalog mit dem WU-Account erfolgen. Diese Funktion steht allen WU-Mitarbeiter*innen ohne Opt-in oder Opt-out Funktion zur Verfügung.

5.2.4. Auswertungen der BenutzerInnenaktivitäten (Login/Logout, aufgerufene/bearbeitete Transaktionen, etc.) dürfen ohne Zustimmung der/des betreffenden Arbeitnehmer*in nur zu folgenden Zwecken durchgeführt bzw. verwendet werden:

- Einhaltung der Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO zur Datensicherheit;
- Gewährleistung der Systemfunktionalität und Systemsicherheit;
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System;
- Qualitätssicherung von im System erfassten Daten;
- Verdacht auf missbräuchliche Verwendung des Systems (siehe Prozedere unten)

5.2.5. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs des Systems oder bei begründetem Verdacht der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten durch eine/n Arbeitnehmer*in erhält diese/r zunächst die Möglichkeit, sich persönlich zu dem Verdacht zu äußern. Kann die Angelegenheit nicht aufgeklärt werden, so wird unter Hinzuziehung des Betriebsrats eine Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle vorgenommen. Möchte der/die betroffene Arbeitnehmer*in die Anwesenheit des Betriebsrats nicht, ist dieser Wunsch schriftlich zu dokumentieren.

Sollte sich der Verdacht bei der Einsichtnahme erhärten und dienstrechtliche Konsequenzen für den/die Arbeitnehmer*in in Erwägung gezogen werden können, ist eine Einsichtnahme ohne den Betriebsrat zu unterbrechen und das Prozedere unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen.

Die WU hat dabei möglichst schonend vorzugehen und die Einsichtnahme auf den konkreten Verdacht des Missbrauchsfalls zu beschränken.

5.2.6. Alle Aktivitäten von Bibliotheksbearbeiter*innen in Alma werden revisionssicher gespeichert. Ebenso wird jede Änderung der Zugriffsrechte protokolliert. Der Betriebsrat kann jederzeit Einsicht in die vorhandenen Protokolldaten nehmen. Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung des Systems durch zugriffsberechtigte Personen kann der Betriebsrat Einsicht in die dem Anlassfall zuzuordnenden Daten nehmen.

5.3. Interne und externe Zugriffsrechte

5.3.1 Die verschiedenen Rechte für die einzelnen Bibliotheksmitarbeiter*innen in Alma für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Arbeitnehmer*innen ergeben sich aus Anhang Punkt 7.1 - 7.5: Rollenkonzepte und Rechte in Alma. Die Vergabe und Verwaltung der Berechtigungen erfolgt direkt im System, durch eine/n SystemadministratorIn. Generell gilt, dass Arbeitnehmer*innen nur in dem Ausmaß Zugriff auf das System gewährt wird, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben unbedingt benötigen.

5.3.2 Eine Änderung und/oder Ergänzung der berechtigten Personenkreise erfolgt durch das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats. Die Betriebsräte sind darüber zu informieren und bei Bedarf ist Anhang Punkt 7 anzupassen.

5.3.3 Der Support für Alma wird von Ex Libris, wie im Anhang Punkt 6.3 und Punkt 6.5.4 ausgeführt, geleistet. Zum Support gehört unter anderem die Hilfestellung bei Konfigurationen, Lösungssuche bei Fehlermeldungen und die Bearbeitung von Bugs.

Die Bibliothek bietet Erweiterungen und Verbesserungen ihres Serviceangebotes an, die mit Alma verknüpft sind. Dazu zählen die automatisierte Entlehnung und Rückgabe oder das Finanzreporting im Rahmen der zentralen Bestellung von Literatur durch die Bibliothek. In diesen Fällen werden zum Teil externe Dienstleister beauftragt, denen in diesem Zusammenhang ein kontrollierter Zugang zu den Daten der WU in Alma gewährt werden kann. Mit diesen externen Dienstleistern wird eine Auftragverarbeitervereinbarung (AVV) abgeschlossen. Damit verpflichten sich diese externen Dienstleister zur Einhaltung aller entsprechend geregelten Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards. Für die AVV wird, wo das möglich ist, die Vorlage der WU verwendet, andernfalls wird die AVV dem Datenschutzbeauftragten der WU zur Prüfung vorgelegt.

5.4. Aufbewahrung, Anonymisierung und Löschung von Daten

5.4.1 Entlehnung: Die Aufbewahrungsdauer der Daten hängt von der Dauer der jeweiligen Entlehnung ab. 3 Monate nach Abschluss der Entlehnung werden die Daten anonymisiert (siehe Anhang Punkt 6.5.2). Die Verknüpfung von Entlehner*in und Titeldatensatz in Alma wird endgültig gelöscht. Die Frist von drei Monaten ist notwendig, um allfällige nachträgliche Fragen, Unklarheiten oder Beschwerden bearbeiten zu können.

5.4.2 Stammdaten von WU-Mitarbeiter*innen werden, wenn keine offenen Entlehnungen vorhanden sind, 15 Monate nach dem Ausscheiden aus der WU gelöscht. Mit dieser Frist können Personen, die die WU nur vorübergehend verlassen, im System gehalten werden.

5.4.3 Im Testsystem werden keine laufenden Datenaktualisierungen vorgenommen. Die Daten werden 2/ Jahr vollständig aus dem Echtssystem überspielt und damit auf den aktuellen Stand gebracht. Sollten Mitarbeiter*innendaten wie unter 5.4.2. beschrieben im Echtssystem gelöscht worden sein, dann sind diese Daten nach der darauffolgenden Aktualisierung des Testsystems auch dort nicht mehr verfügbar.

5.4.4 Protokolldaten von Aktionen im System: Die Protokolldaten werden 2 Jahre aufbewahrt und danach gelöscht. Diese Frist dient der Erstellung von Jahresstatistiken, der Fehlerbearbeitung sowie der Bearbeitung von Beschwerden in Zusammenhang mit Mahnungen und Gebühren, die für Studierende und externe BibliotheksbenutzerInnen anfallen können.

5.4.5 Systemprotokolldaten siehe Anhang 6.4

5.5. Transparenz

Die betroffenen Arbeitnehmer*innen der WU sind über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung durch deren Veröffentlichung im Intranet der WU unter <https://swa.wu.ac.at/Serviceeinrichtungen/personalabt/SitePages/Betriebsvereinbarungen.aspx> zu informieren.

Für den Betrieb von Leganto ist das Vorhandensein eines Datensatzes wie unten angeführt in Alma Voraussetzung. Dieser Datensatz wird anhand der LV-ID mit der entsprechenden Lehrveranstaltung verknüpft. Das bedeutet, dass alle Arbeitnehmer*innen der WU aus BACH in Alma eingespielt werden. Ist zu einer Person bereits ein Datensatz in Alma vorhanden, dann wird auf diesen zurückgegriffen und es werden keine neuen Daten eingespielt. Damit können u.a. Readinglists angelegt werden und Anschaffungsvorschläge an die Bibliothek übermittelt werden.

Beschreibung dieses Vorganges:

- Einspielen der Daten der Arbeitnehmer*innen aus BACH nach Alma:
 - Name
 - WU-Kennung
 - E-Mailadresse
 - ORGID
- Einspielen folgender Informationen aus dem WU-Syllabus in Alma:
 - LV-ID
 - Nummer der LV
 - Titel der Lehrveranstaltung
 - Anzahl der TeilnehmerInnen (für die Erwerbung, Anzahl benötigter Exemplare)
 - Semester (Beginn- und Enddatum)
 - WU-Kennung der/des Lehrenden: wird zum Matching mit dem Personendatensatz in Alma verwendet und dient der Verknüpfung mit der Lehrveranstaltung

Damit kann in jeder Lehrveranstaltung im Zuge der Bearbeitung des WU-Syllabus in Leganto für die Eingabe und Verwaltung der Kursliteratur verwendet werden.

Es werden keine personenbezogenen Daten aus Alma an andere WU-IT-Systeme übermittelt.

Um die Services Entlehnung, Campuslieferdienst, Fernleihe und Document Delivery nutzen zu können, wird der Datensatz auf Wunsch der jeweiligen Arbeitnehmerin/des jeweiligen Arbeitnehmers von der Bibliothek um die Daten Diensttelefon, Dienstadresse und die Nummer des Bibliotheksausweises ergänzt. Damit wird ein vollständiges Nutzer*innen-Konto in Alma angelegt. (Für Details dazu siehe Anhang Punkt 6.6, In Alma erfasste personenbezogene Daten).

5.6. Verhaltenspflichten der Arbeitnehmer*innen

5.6.1 Ausdrücklich festgehalten wird, dass jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer verpflichtet ist, personenbezogene Daten von Dritten, die ihr/ihm im Zuge der Beschäftigung bei der WU anvertraut oder sonst bekannt oder zugänglich wurden, entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen geheim zu halten und diese nur im Rahmen ihrer/seiner dienstlichen oder gesetzlichen Pflichten zu verarbeiten. Insbesondere ist eine Übermittlung von Daten

an Dritte nur aufgrund des Wunsches der betroffenen Person, einer ausdrücklichen, schriftlichen Anordnung einer/eines Vorgesetzten bzw. bei behördlicher Aufforderung zulässig. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren.

5.6.2 Jene Arbeitnehmer*innen, die Zugang zum System und den darin enthaltenen Daten haben sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten, den damit einhergehenden Rechten und Pflichten und den damit verbundenen Rechtsfolgen bei Verletzungen gleich bei Beginn der Tätigkeit nachweislich zu belehren bzw. zu schulen; sie haben danach eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen.

5.7. Sonstiges

5.7.1 Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen allen Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.

5.7.2 Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.

6. Anhang 1 /Systembeschreibung ALMA – Bibliotheksmanagementsoftware

6.1. Kurzbeschreibung Alma

Alma ist ein umfassendes Bibliotheksmanagementsystem, das von der Firma Ex Libris Ltd. entwickelt wurde. Es bietet für Bibliotheken die Lösung, eine Vielzahl von Prozessen des täglichen Bibliotheksbetriebs in einem einzigen System abzubilden. Alma ist ein modernes zukunftsorientiertes System, welches weltweit in bisher über 1.800 Organisationen eingesetzt wird. Es ist seit 2012 am Markt und zählt zu einem der beiden Weltmarktführer in diesem Segment.

Alma ist eine Cloud-basierte Lösung mit zentraler Datenablage und Service. Das Softwareprodukt bietet einzigartige Chancen für Bibliotheken zur schlankeren und effizienteren Gestaltung von Arbeitsabläufen und der Kollaboration mit Partnerinstitutionen. Alma wird als SaaS (Software as a Service) angeboten und MitarbeiterInnen benötigen lediglich einen Internetbrowser. Alma ist modular aufgebaut und bietet eine hochskalierbare und hochleistungsfähige Umgebung.

Alma deckt die Geschäftsprozesse von Selektion und Auswahl von Literatur, den Bestell- und Erwerbungsprozessen, der Etatverwaltung, der Verwaltung von elektronischen und Print-Ressourcen, das Metadatenmanagement, Inventarisierung und Katalogisierung, ein Link-Management, die Ausleihe für Printbestände inklusive Mahnwesen und diverse Statistikmöglichkeiten ab.

Viele Bibliotheken weltweit erwerben und verfügen über die gleichen elektronischen und Print-Medien. Alma fördert und ermöglicht die kollaborative Nutzung von Metadaten zur Beschreibung und Verwaltung dieser Medien nach standardisierten Formaten und bibliothekarischen Regeln.

Ferner kann durch Alma eine strategische Bestandsentwicklung mit kooperierenden Organisationen gesteuert werden.

Der Betrieb von Alma im Bibliothekenverbund wird für Universitätsbibliotheken und weitere öffentliche und private Bibliothekseinrichtungen in Österreich durch die OBVSG (Österreichische Bibliotheken Service GmbH) organisiert. Die OBVSG ist eine per Gesetz eingerichtete Gesellschaft des Bundes mit dem Auftrag die österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken zu servicieren.

Alma verfügt über höchste Sicherheitsstandards. Der folgende Abschnitt stellt den Sicherheitsansatz zum Schutz von Daten, der Speicherung und des Zugriffs darauf dar.

6.2. Kurzbeschreibung Leganto

Leganto ist ein in Alma integriertes Modul, das die Verknüpfung von Literaturlisten im WU-Syllabus mit den in Alma nachgewiesenen bzw. in Alma enthaltenen Ressourcen zum Ziel hat. Damit kann die Verfügbarkeit von Ressourcen on the fly überprüft werden und Bedarf an Literatur für Lehrveranstaltungen direkt der Bibliothek als Anschaffungswunsch gemeldet werden. Literaturstellen sind mit Bestandsinformation (in Echtzeit) und einer Verlinkung zur elektronischen Ressource versehen. Als weiterer Service ist die Digitalisierung einzelner Kapitel aus Büchern, soweit urheberrechtlich zulässig, möglich.

6.3. Almas mehrdimensionaler Sicherheitsansatz

Ex Libris Ltd. betreibt weltweit Clouddienste, für die gemeinsame Sicherheitsstandards und Kontrollmechanismen entwickelt werden und gelten. Für das Design dieser gemeinsamen Standards (z.B. die Zertifizierung nach ISO 27018) sind das Cloud-Service-Team bzw. das Sicherheitsteam von Ex Libris Ltd. zuständig. Diese Teams leisten aber keinen Support und haben auch keinen Zugriff auf Daten von Kunden.

Für europäische Kunden und daher auch die WU wurden Cloud-Standorte im EWR eingerichtet.

Das Cloud-Service-Team von Ex Libris ist auf übergeordneter Ebene für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Anwendung des Sicherheitsmodells auf allen Systemebenen
- Überwachung und Analyse der Infrastruktur hinsichtlich verdächtiger Aktivitäten und möglicher Bedrohungen
- Ausgabe periodischer Sicherheits- und Service-Level-Agreement-(SLA)-Berichte an das Ex Libris-Management und die KundInnen
- Dynamische Aktualisierung des Sicherheitsmodells und Bewältigung neuer Sicherheitsbedrohungen
- Das Sicherheitsteam verantwortet die folgenden Aufgaben, die auf dem Information Security Management System nach den Normen ISO/IEC 27017: 2015 (Security Controls

for Cloud Services), ISO/IEC 27018: 2014 (Protecting Personal Data in the Cloud), ISO/IEC 27001:2013 (Information Security Management) und ISO 22301:2012 (Business Continuity Management) sowie SSAE 16¹ beruhen:

- Prüfung der Informationssicherheitsrisiken der Organisation, während entsprechende Bedrohungen und Schwachstellen abgebildet werden
- Entwicklung und Implementierung einer umfassenden Reihe von Informationssicherheitskontrollen und Maßnahmen als Antwort auf zugrundeliegende Risiken, die als nicht akzeptabel bewertet werden
- Die Einführung eines laufenden Managementprozesses zur Sicherstellung, dass die vorgenommenen Kontrollen die auftretenden Sicherheitserfordernisse des Unternehmens erfüllen
- Jährliche Sicherheits- und Datenschutztrainings für alle im Support beschäftigten MitarbeiterInnen
- Die Sicherheitszertifikate werden laufend erneuert und den Auftraggebern, also den Bibliotheken, zur Verfügung gestellt

Die Ex Libris Deutschland GmbH ist der WU gegenüber zum Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verwendeten Informationen und damit auch zum Schutz von personenbezogenen Daten verpflichtet. Jede Kontrollmaßnahme, die einen Teil des mehrstufigen Sicherheitsmodells von Ex Libris bildet, wird in der gesamten Organisation eingehalten. Das Sicherheitsmodell wird ständig überwacht und getestet, um eine hohe Sicherheit zu gewährleisten und den Bibliotheken und ihren NutzerInnen größtmögliche Sicherheit zu garantieren.

6.4. Sicherheiten aufgrund Auftragsverarbeitungs-Vertrag nach Artikel 28 DSGVO

Die WU hat mit der Ex Libris Deutschland GmbH einen Auftragsverarbeitungs-Vertrag nach Artikel 28 DSGVO abgeschlossen. In diesem wird u.a. rechtsverbindlich festgehalten, dass

- Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers verarbeitet werden dürfen
- Eine **Übermittlung** der Daten durch die Ex Libris Deutschland GmbH in Länder außerhalb des EWR oder Israel ohne schriftlichen Auftrag der WU ausgeschlossen ist
- Alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen **zur Wahrung des Datengeheimnisses** im Sinne des § 6 DSG 2018 verpflichtet sind

¹ Statement on Standards for Attestation Engagements No. 16, Reporting on controls at a Service Organisation

- Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO ergriffen worden sind, die die ordnungswidrige Verarbeitung der Daten sowie den **unbefugten Zugriff durch Dritte** verhindern
- Die Voraussetzungen für die Erfüllung der **Auskunftspflicht** nach Artikel 15 DSGVO sowie das **Recht auf Richtigstellung und Löschung** nach Artikel 16 und 17 DSGVO erfüllt sind.
- Systemprotokolldaten in der Cloud werden nach 90 Tagen gelöscht.

Sollten weitere Auftragsverarbeiter beauftragt werden, gelten für diese die gleichen Bedingungen und Sicherheitsstandards.

6.5. Datenspeicherung, Zugriffe und Anonymisierung in Alma

6.5.1. Datenspeicherung

Alle Daten von österreichischen Institutionen werden ausschließlich in Rechenzentren im EWR, gespeichert.

Um für Institutionen vom EU Rechenzentrum die Dienstleistungen bereitzustellen, verwendet die Ex Libris Deutschland GmbH eine eigene IT-Ausstattung (Server, Speicher, Netzwerk- und Sicherheitseinrichtungen), die sich in den oben genannten Rechenzentren befindet. Daten von verschiedenen Kund*innen werden mit Oracle Virtual Private Database-Technologie getrennt gehalten, die Mandantenfähigkeit und Sicherheit auf der Infrastrukturebene bietet.

6.5.2. Anonymisierung von Daten der Buchausleihe

In Alma werden während einer aufrechten Entlehnung bibliographische Angaben eines Werkes mit der ID einer Benutzerin/eines Benutzers verknüpft. Abgeschlossene Entlehnungen werden in Alma nach einer Frist von 90 Tagen, anonymisiert.

Es erfolgt keine Speicherung von Entlehnhistorien.

Ausnahme: Von der Anonymisierung sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung Entlehnungen ausgenommen, bei denen Mahngebühren angefallen sind. Von WU-Mitarbeiter*innen werden keine Mahngebühren eingehoben und daher können alle abgeschlossenen Entlehnungen von Mitarbeiter*innen der WU anonymisiert werden.

6.5.3. Verschlüsselung von personenbezogenen Daten im Ruhezustand

Personenbezogene Daten werden in Alma verschlüsselt gespeichert, um unbefugten Zugriff auf sie zu verhindern. Sie können nur von berechtigten Mitarbeiter*innen² gelesen werden. **Die Ver- und Entschlüsselung der Daten wird in Echtzeit ausgeführt**, so dass Daten im

² Siehe Anhang 2 „Rollenkonzept und Rechte in Alma“

Ruhezustand immer geschützt werden. Ex Libris verwendet einen Standardmechanismus für den Umgang mit den Verschlüsselungsschlüsseln:

- Alle erzeugten Verschlüsselungsschlüssel sind zufällig und werden getrennt von der Zugangsdaten-Verwaltungszone gespeichert.
- Die Verschlüsselungsschlüssel werden niemals in einer klaren Form freigegeben und werden am Ende des vorgesehenen Zeitraums zerstört.

Bei Vertragsende sind der WU alle Daten bereitzustellen, in ihrem Auftrag gesichert aufzubewahren oder nach ihrer Beauftragung dauerhaft zu vernichten.

6.5.4. Alma Support und Zugriff auf Daten

Der Support erfolgt durch die Ex Libris Deutschland GmbH sowie durch Expert*innen in Teams im EWR-Raum sowie sicheren Drittländern nach Artikel 45 DSGVO, Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, darunter im Bedarfsfall durch das Entwicklungsteam von Ex Libris). Ein Support durch Niederlassungen außerhalb des EWR-Raumes bzw. Israel ist vertraglich ausgeschlossen.

6.5.5. Kontrolle des Datenzugriffs

Alma hat einen Berechtigungsmechanismus auf Basis des rollenbasierten Zugriffskontroll-(RBAC)-Modells, der kontrolliert, welche Mitarbeiterin/welcher Mitarbeiter auf relevante Daten zugreifen kann. Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird basierend auf einer solchen Zugriffssteuerung genehmigt.

In Alma wird gemäß **§ 50 DSGVO 2018 Protokoll** geführt, damit durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

6.6. In Alma erfasste personenbezogene Daten

In Alma werden von folgenden Personen und/oder Organisationen Daten mit Personenbezug erfasst:

- Benutzer*innen der Universitätsbibliothek
- Mitarbeiter*innen der Bibliothek
- Autor*innen/Herausgeber*innen/Verlage von Medien (bibliographische Angaben)
- Lieferant*innen der Bibliothek

Folgende Daten werden von Benutzer*innen der Bibliothek gespeichert:

Administratives und wissenschaftliches Personal der WU:

- Stammdaten taxativ: Name, User-ID, Nummer des Bibliotheksausweises, Dienstadresse, Diensttelefon, Dienst-E-Mail, WU-Kennung, ORGID.
- Name, WU-Kennung, Dienst-E-Mail-Adresse, Diensttelefon und ORGID werden aus BACH eingespielt, um die Nutzung von Leganto reibungslos zu ermöglichen
- Die weiteren Daten (wie Nummer des Bibliotheksausweises, Dienstadresse) werden von Mitarbeiter*innen der Bibliothek händisch erfasst und ermöglichen die Nutzung der Services Entlehnung, Campuslieferdienst, Fernleihe und Document Delivery

Studierende der WU:

- Stammdaten taxativ: Name, Matrikelnummer, Adresse, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum, User-ID und Geschlecht
- Daten von Studierenden werden aus BACH eingespielt

Externe Benutzer*innen:

- Stammdaten taxativ: Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum, User-ID, Ausweisnummer und Geschlecht
- Die Daten von externen Benutzer*innen werden von Bibliotheksmitarbeiter*innen händisch erfasst

7. Anhang 2 / Rollenkonzept und Rechte in Alma

Alma ist ein aus unterschiedlichen Modulen aufgebautes System. Insofern können für die einzelnen Module unterschiedliche Rollen und Rechte vergeben werden. In diesem Punkt werden die in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zentralen Rollen beschrieben und einzelnen Personenkreisen des Bibliotheksteams zugeordnet.

In der Folge werden die Bereiche des Systems angeführt, in denen personenbezogene Daten von Mitarbeiter*innen und/oder von Nutzer*innen der Bibliothek verarbeitet werden:

7.1. User Management

Anlegen, verwalten und löschen von BenutzerInnendaten

*Dieses Rolle erhalten Mitarbeiter*innen der **Benutzungsabteilung**, welche am Bibliotheksschalter Dienst versehen und deren Vorgesetzte.*

7.2. Fulfillment/Entlehnung

Circulation Management (Ausleihe)

Diese Rolle erhalten Mitarbeiter*innen der Benutzungsabteilung, der Fernleihe, der Spezialbibliotheken. Diese Mitarbeiter*innen können Einsicht nehmen in Entlehndaten von Benutzer*innen. Vorgenommen wird diese Einsicht bei Anfragen der Benutzerin/des Benutzers zu entlehnten Werken, Reklamationen bei Mahnungen, Anfragen zur Ausweitung der Rückgabefristen und bei Überschreitungen der maximalen Anzahl an entlehnten Büchern, welche eine automatische Entlehnungssperre hervorruft.

7.3. Leganto

Course Reserves Manager

Diese Rolle erhalten die Mitarbeiter*innen des **Leganto Support Teams** im Servicemanagements. Mit dieser Rolle ist es möglich personenbezogene Daten von mit Literaturlisten verknüpften WU-Mitarbeiter*innen zu sehen. Es handelt sich dabei um Name, User-ID, Dienstadresse, Dienst-E-Mail und Diensttelefon. Ermöglicht u.a. Kontakt mit LV-Leiter*innen im Falle von Unklarheiten.

7.4. Systemadministration

*System Administration (Administration von Bearbeiter*innen-Rechten, Konfiguration des Systems und Datenimporte und Exporte)*

Diese Rolle erhalten an der Universitätsbibliothek die Systembibliothekar*innen. Das sind Personen, welche aufgrund ihrer Funktion das System administrieren und daher auf sämtliche Bereiche des Systems Zugriff haben. Systembibliothekar*innen legen Bearbeiter*innen an und vergeben entsprechende Rollen und Rechte im System. Dies erfolgt aufgrund definierter Profile je nach Aufgabenbereich der Mitarbeiter*innen der Bibliothek.

7.5. Alma Analytics (Statistiken und Reports)

Analytische Reports werden in regelmäßigen Abständen für das **Berichtswesen** erstellt. Dazu zählt u.a. die vom Ministerium vorgeschriebene Österreichische Bibliotheksstatistik, die Wissensbilanz der WU und die Jahresberichte.

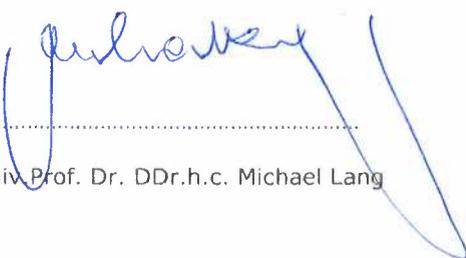
Individuell werden von den SystembibliothekarInnen Berichte über Bestands- und Zuwachszahlen abgerufen. Diese erfolgen im Auftrag von Abteilungsleitungen und dienen Planungszwecken (z.B. Regalaufstellungen, Zuwachsplanungen etc.)

8. Qualitätssicherung

Das vorliegende Dokument wird einer Evaluierung hinsichtlich Aktualität unterzogen bis Ende 2027.

Wien, am 31.1.2023

Für die WU:



.....

Univ. Prof. Dr. DDr.h.c. Michael Lang

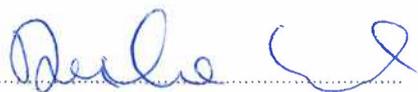
Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:



.....

Fachinspektor Friedrich Hess

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:



.....

Dipl.-Ing. Dr. Daniela Kremslehner

9. Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

Abgeschlossen zwischen *	VR für Forschung und Personal / Lang Michael [Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Wirtschaftsuniversität Wien] [Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Wirtschaftsuniversität Wien]
Kurztitel ^{3*}	Bibliotheksmanagementsystem Alma
Langtitel	Änderung der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Bibliotheksmanagementsystems Alma
Dateiname^{4*}	2.Änderung BV Alma
Ersetzt	BV Alma vom 15.07.2020
Titel englische Version	---, [Link]
Version (Nummer, Datum)*	2023-1.0, vom 23.01.2023
Inhaltsverantwortlich*	Bibliothek / Berger Nikolaus
Autor/in*	Bibliothek / Berger Nikolaus, Rechtsabteilung / Müller-Weismann Katharina
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Bibliothek / Berger Nikolaus

³ Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

⁴ Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden

Kommunikation* (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2022/2023, 19. Stück, Nummer 93 vom 01.02.2023, [Link]
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr XXXX/XXXX, XXX. Stück, [Nr.] vom [Erstveröffentlichungs-Datum], [Link]

Gültig ab*	01.02.2023
Gültig bis*	31.12.2999
Genehmigt von	Vizekanzler, Lang Michael am 31.01.2023
Weitere Informationen*	-----

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 3. Februar 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 30. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. *§ 14 wird folgender Abs 10 angefügt:*

„(10) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 19 vom 1. Februar 2023 treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

2. *§ 15 wird folgender Abs 8 angefügt:*

„(8) Ordentliche Studierende, die in der Version dieses Studienplans, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 19, vom 3. Februar 2016 oder in einer älteren Fassung des Studienplans die Prüfung „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“ absolviert haben, können das Fach „Rechtswissenschaften“ mit dieser Prüfung abschließen.“

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
AKADEMISCHE DIPL. BETRIEBSWIRTIN/AKADEMISCHER DIPL.
BETRIEBSWIRT



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt vermittelt eine deutschsprachige, berufliche Weiterbildung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002.

Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbranchen, die aufbauend auf eine erste akademische Fachausbildung eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung mit starkem Fokus auf Unternehmensführung anstreben. Eine besondere Vertiefung findet im ausgewählten Kernbereich Marketing und Sales statt.

Die in der Praxis benötigten tiefer gehenden Handlungs- und Problemlösungskompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolvent*innen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.

Die Fachkompetenz der Absolvent*innen wird ergänzt durch Weiterentwicklung der persönlichen Management- und Führungsfähigkeiten, sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens dafür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens, besonders in den Bereichen Marketingmanagement und Salesmanagement sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolvent*innen sicherzustellen und einen starken Praxisbezug herzustellen.

Die Ausbildung versetzt Absolvent*innen in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen in Zusammenhang mit den Ausbildungsschwerpunkten rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben. Der Universitätslehrgang befähigt Absolvent*innen, als ganzheitlich ausgebildete Fachleute in den Bereichen Marketing-management, Markt- und

Unternehmenskommunikation und Salesmanagement die unterschiedlichsten beruflichen Herausforderungen zu meistern.

§ 2 Studienaufbau

Der Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 75 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die berufspraktische Fallstudie.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt ist der Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges dienliche, mindestens zweijährige Berufserfahrung.

(2) Die Auswahl jener Bewerber*innen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die/den Lehrgangsleiter*in anhand der Studieneignung. Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so beurteilt die/der Lehrgangsleiter*in die Studieneignung der Bewerber*innen anhand der schulischen Ausbildung, Praxiserfahrungen, Branchenkenntnisse und bisherigen Weiterbildungen im Sinne einer ganzheitlichen Bewertung. Bei Bedarf kann die/der Lehrgangsleiter*in zur Feststellung der Studieneignung ein Auswahlgespräch führen.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und eine Studieneignung vorliegt.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 75 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Orientierung & Future Topics	5	PI
Betriebswirtschaftliches Basiswissen	5	PI
Basiswissen Finanzierung und Rechnungswesen	10	PI
Basiswissen Marketing & Sales	10	PI
<i>In General Management (35 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Ökonomisches und betriebswirtschaftliches Verständnis	5	PI
Projekt- und Prozessmanagement	5	PI
Strategische Unternehmensführung	5	PI
Human Resource Management und Unternehmensorganisation	10	PI
Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	5	PI
Interpersonal Management Skills	5	PI
<i>In Vertiefung Marketing & Sales (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Sektorales Marketing – Grundlagen und Ausprägungen	10	PI

§ 6 Berufspraktische Fallstudie

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt hat jede bzw. jeder Studierende eine berufspraktische Fallstudie im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die berufspraktische Fallstudie ist die eigenständige Beschreibung und reflektierte Auseinandersetzung mit einem beruflichen Projekt oder einer beruflichen Themenstellung vor dem Hintergrund der Fächer dieses Studienplans.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der berufspraktischen Fallstudie ist der/dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt auszustellen.

§ 8 Akademische Bezeichnung

An Absolvent*innen des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt wird die akademische Bezeichnung

„Akademische Dipl. Betriebswirtin (WU)“ bzw. „Akademischer Dipl. Betriebswirt (WU)“, abgekürzt „aDipl. BW^{WU}“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt, Mitteilungsblatt 17. Stück vom 29. Jänner 2020.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt gemäß der Verordnung Mitteilungsblatt 17. Stück vom 29. Jänner 2020 aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemester 2026 abzuschließen.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.

STUDIENPLAN
FÜR DAS AUßERORDENTLICHE BACHELORSTUDIUM
PRAXISORIENTIERTE BETRIEBSWIRTSCHAFT



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Praxisorientierte Betriebswirtschaft ist ein deutschsprachiges, außerordentliches Bachelorstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 177/2021, und vermittelt eine berufliche Weiterbildung mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft. Im Zentrum des außerordentlichen Bachelorstudiums stehen praxisbezogene, betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Methoden. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis darüber, wie sie unternehmerische Handlungs- und Entscheidungsprozesse fachgerecht analysieren, vorbereiten, umsetzen und kontrollieren können.

Neben dem Fokus auf betriebswirtschaftliche Kenntnisse werden im außerordentlichen Bachelorstudium Praxisorientierte Betriebswirtschaft auch volkswirtschaftliche, juristische und psychologische Inhalte vermittelt, um die vielfältigen Auswirkungen von unternehmerischen Entscheidungen besser verstehen, vorausschauend agieren und miteinbeziehen zu können. Absolvent*innen sind damit in der Lage, ökonomische und gesellschaftliche Herausforderungen und Zusammenhänge in ihrer Komplexität zu verstehen und zu Veränderungen sowie Innovationen für die berufliche Tätigkeit beizutragen und diese umzusetzen.

Absolvent*innen sind qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Charakteristisch für das Profil der Absolvent*innen ist die Vertiefung sowie Spezialisierung z.B. auf die Branchen Tourismus, Logistik, Versicherung oder Aufgabenbereiche in Marketing und Sales.

Absolvent*innen des außerordentlichen Bachelorstudiums Praxisorientierte Betriebswirtschaft erwerben folgende generelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Kommunikationsfähigkeit: Sie sind in der Lage, zielgruppenadäquat und situationsgerecht zu präsentieren, insbesondere Problemanalysen; betriebswirtschaftliche Handlungsfelder und situationsangepasste

Lösungsmöglichkeiten zu etablieren; komplexe fachspezifische Konzepte zu diskutieren und nachvollziehbare Vorschläge zur Entscheidungsvorbereitung abzuleiten;

- Management- und Führungsfähigkeiten: Sie sind in der Lage, sich verantwortungsbewusst und kritisch mit dem Handeln einzelner Mitarbeiter*innen sowie gesamter Teams auseinanderzusetzen; Feedback zu geben; zur gezielten Förderung der Mitarbeitenden und Projektteammitglieder beizutragen;
- Wissenschaftliches Arbeiten: Sie sind in der Lage, selbständig Informationen und Quellen zu beschaffen und kritisch zu bewerten; Forschungsergebnisse zusammenzufassen und zentrale Aspekte für die eigene Arbeit abzuleiten; Argumentationen kohärent und nachvollziehbar aufzubauen; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zu beschreiben und unterschiedliche Zitier- und Referenzweisen anzuwenden sowie Plagiate zu erkennen und zu vermeiden;
- Kritisches Denken und Reflexionsfähigkeit: Sie sind in der Lage, das eigene Handeln im beruflichen Kontext zu reflektieren und eine eigenständige Position auf Basis einer kritischen Auseinandersetzung und wissenschaftlich fundierten Evidenzen zu entwickeln;
- Lebenslanges Lernen: Sie sind in der Lage, sich eigenverantwortlich mit Entwicklungen und Innovationen in Praxis und Wissenschaft auseinanderzusetzen sowie die eigenen Fähigkeiten kontinuierlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus erwerben die Absolvent*innen folgende fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Betriebswirtschaftliche Kompetenz: Sie sind in der Lage, Schlüsselkonzepte betriebswirtschaftlicher Disziplinen zu verwenden, insbesondere in den Bereichen Marketing Rechnungswesen, Finanzmanagement, Personalmanagement und Unternehmensorganisation sowie Unternehmensgründung;
- Interdisziplinäres und systemisches Denken: Sie sind in der Lage, die Schnittstellen von Betriebswirtschaft, Recht, Gesellschaft und Ökologie zu erkennen, und Herausforderungen in geeigneter Weise zu bearbeiten, um situationsadäquat Lösungsvorschläge machen zu können;
- Unternehmerische Kompetenz: Sie sind in der Lage, eigenverantwortliche an komplexen fachlichen oder beruflichen Tätigkeiten oder Projekten im unternehmerischen Kontext mitzuwirken und diese zu leiten; Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten zu übernehmen;
- (Strategische) Planungs- und Umsetzungskompetenz: Sie sind in der Lage, Strategien und Umsetzungsplänen zur Weiterentwicklung von Prozessen in Organisationen und zur Lösung von neuen Herausforderungen zu entwickeln;
- Entscheidungsfähigkeit: Sie sind in der Lage, evidenzbasiert nachvollziehbare Entscheidungen in komplexen und auch unbekanntem Situationen zu treffen, unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven und innovativer Lösungsansätze.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Bachelorstudium Praxisorientierte Betriebswirtschaft umfasst 180

ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 100 ECTS-Anrechnungspunkte Fächer des Studiums, 55 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fachspezifische Spezialisierung, 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Berufspraktische Fallarbeit und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die schriftliche Abschlussarbeit.

§ 3 Prüfungsarten und Platzvergabe

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.
- (2) Die Zahl der möglichen Teilnehmer*innen zu Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 60 pro Semester.

§ 4 Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium

- (1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 1. Nachweis einer allgemeinen Universitätsreife iSd § 64 Abs 1 und Abs 2 Universitätsgesetz 2002;
 2. Nachweis über eine den Weiterbildungszielen des Studiums dienliche, mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung;
 3. Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Deutschkenntnissen, sofern Deutsch nicht die Erstsprache der Studienwerber*innen ist.
- (2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerber*innen Unterlagen zur schulischen Ausbildung und Berufserfahrung, gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis der Deutschkenntnisse sowie Unterlagen über allfällige bisherige Weiterbildungen vorzulegen.
- (3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die bzw. den Lehrgangsleiter*in anhand der von den Studienwerber*innen vorgelegten Unterlagen. Bei Bedarf kann die bzw. der Lehrgangsleiter*in ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Studieneignung führen.
- (4) Jene Studienwerber*innen, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum außerordentlichen Bachelorstudium Praxisorientierte Betriebswirtschaft zugelassen.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Im Rahmen des außerordentlichen Bachelorstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Grundlagen der Betriebswirtschaft (30 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Orientierung & Future Topics	5	PI
Betriebswirtschaftliches Basiswissen	5	PI

Basiswissen Finanzierung und Rechnungswesen	10	PI
Basiswissen Marketing & Sales	10	PI
<i>In Kontext betriebswirtschaftlichen Entscheidens und Handelns (35 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Ökonomisches und betriebswirtschaftliches Verständnis	5	PI
Projekt- und Prozessmanagement	5	PI
Strategische Unternehmensführung	5	PI
Human Resource Management und Unternehmensorganisation	10	PI
Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	5	PI
Interpersonal Management Skills	5	PI
<i>In Wissenschaftliches Arbeiten (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Wissenschaftliches Arbeiten	5	PI
<i>In Marketing & Sales (30 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Sektorales Marketing - Grundlagen und Ausprägungen	10	PI
Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	4	PI
Fallstudien Marketing & Sales	16	PI

- (2) In den Fallstudien Marketing & Sales wird ein Produkt oder eine Geschäftsidee aus unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Perspektiven bearbeitet. In diesem Rahmen werden qualitative und quantitative Forschungsmethodenkompetenzen erlangt, die Grundlage für das Verfassen der Abschlussarbeit ist.

§ 6 Fachspezifische Spezialisierung

- (1) Im Rahmen des außerordentlichen Bachelorstudiums Praxisorientierte Betriebswirtschaft ist nach Wahl der bzw. des Studierenden eine Fachspezifische Spezialisierung im Umfang von insgesamt 55 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Sie umfasst fachspezifisches Basiswissen im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkte sowie fachspezifisches Vertiefungswissen im Umfang von 25 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (2) Die Spezialisierung ist aus folgenden Bereichen zu wählen:
1. Tourismus- & Eventmanagement gemäß § 5 des Studienplans für den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement,
 2. Logistik & Supply Chain Management gemäß § 5 des Studienplans für den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management,
 3. Risiko- & Versicherungsmanagement gemäß § 5 bis § 8 des Studienplans für den Universitätslehrgang Risiko- & Versicherungsmanagement oder
 4. Marketing & Sales gemäß § 5 des Studienplans für den Universitätslehrgang Marketing & Sales.

- (3) Anstelle einer fachspezifischen Spezialisierung kann ein Komplementärfach im Umfang von 40 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden. Es ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen:
1. Geistes- und Kulturwissenschaften
 2. Ingenieurwissenschaften
 3. Kunst
 4. Medizin/Gesundheit
 5. Naturwissenschaften
 6. Rechtswissenschaften
- (3) Die Komplementärfächer werden nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern können nur anerkannt werden. Sie müssen an einer postsekundären Bildungseinrichtung absolviert und mit einer Note beurteilt worden sein.
- (4) Die fachspezifische Spezialisierung sowie das Komplementärfach werden durch ein Begleitendes Basisseminar (AG) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten sowie durch ein Begleitendes Vertiefungsseminar (AG) im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten ergänzt.

§ 7 Berufspraktische Fallarbeit

- (1) Während des außerordentlichen Bachelorstudiums Praxisorientierte Betriebswirtschaft ist Berufserfahrung mit einer durchgehenden Vollzeitbeschäftigung und inhaltlichem Bezug zum Studium nachzuweisen. Für jede Arbeitswoche werden 1,6 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben, wobei insgesamt 10 ECTS-Anrechnungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die berufspraktische Fallarbeit wird durch ein Begleitendes Fallstudienseminar (AG) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten ergänzt.
- (3) Die positive Absolvierung des Begleitenden Fallseminars ist Voraussetzung für die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zur berufspraktischen Fallarbeit.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des außerordentlichen Bachelorstudiums Praxisorientierte Betriebswirtschaft hat jede*r Studierende eine abschließende schriftliche Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Abschlussarbeit ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“.
- (3) Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die bzw. den Lehrgang(s)leiter*in. Zur Betreuung und Begutachtung der Abschlussarbeit kann die bzw. der Lehrgang(s)leiter*in eine bzw. einen Lehrveranstaltungsleiter*in oder eine akademisch und fach einschlägig qualifizierte Person bestellen.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des außerordentlichen Bachelorstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Bachelorstudiums auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Bachelorstudiums Praxisorientierte Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Science (Continuing Education) ^{WU}“, abgekürzt „BSc (CE) ^{WU}“, verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

**STUDIENPLAN FÜR DAS
AUßERORDENTLICHE MASTERSTUDIUM
LEADERSHIP & UNTERNEHMENSFÜHRUNG**



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Leadership & Unternehmensführung ist ein deutschsprachiges, außerordentliches Masterstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 177/2021. Der Fokus liegt auf einem anwendungsorientierten und umfassenden Einblick in die Komplexität von Organisationen und die Handlungsfelder, Organisationen in fordernden Zeiten erfolgreich zu führen. Absolvent*innen erkennen, wie sie ihren eigenen Einfluss als Führungskraft verstärken können, ein tiefes Verständnis für den Umgang mit Veränderungen und Ungewissheit zu entwickeln und strategische Entscheidungen fundiert zu treffen. Die Absolvent*innen sollen durch die Teilnahme für die Übernahme von Managementfunktionen in Unternehmen befähigt werden.

Im außerordentlichen Masterstudium Leadership & Unternehmensführung erwerben Studierende Kenntnisse und Fertigkeiten in betriebswirtschaftlichen Kernaufgaben (Rechnungswesen, Marketing, strategische Unternehmensführung etc.) als auch in zukunftsgerichteten Themenstellungen der Unternehmensführung (wie Innovationsmanagement, Digitalisierung, neuen Leadershipansätzen etc.).

Absolvent*innen haben eine umfassende Perspektive auf strategischen Unternehmensentscheidungen. Das erlaubt ihnen, einen differenzierten Blick auf unternehmerische Herausforderungen heute und in Zukunft sicher einzunehmen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Anwendung des erworbenen Wissens, insbesondere durch die Verknüpfung von Theorien, Methoden und Instrumenten im Rahmen unterschiedlicher Fallstudien, Gruppendiskussionen etc.

Studierende des außerordentlichen Masterstudiums Leadership & Unternehmensführung erwerben folgende generelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Teamfähigkeit: In fachlich und branchenbezogen heterogenen Teams aktiv an Problemlösungsprozessen teilzunehmen;
- Entscheidungskompetenz: Unterschiedliche Handlungsalternativen für unternehmerischen Themenstellungen zu entwickeln und Entscheidungen aufzubereiten und strukturiert zu treffen;
- Reflexion: eigenes Handeln und individuelle Stärken und Schwächen im beruflichen Kontext zu reflektieren und Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen, die Offenheit Erprobtes aufzugeben um Neues auszuprobieren;
- Lebenslanges Lernen: Die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln;

Darüber hinaus erwerben die Studierenden durch die Absolvierung des Masterstudiums Leadership & Unternehmensführung folgende fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Analysekompetenz: grundlegende Fragestellung der Unternehmensführung zu verstehen und zu analysieren;
- Strategische Lösungskompetenz: unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze in den verschiedenen Wissensbereichen der Unternehmensführung zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz logisch zu argumentieren;
- Führungskompetenz: Führungspositionen zu übernehmen und organisationale Veränderungsprozesse zu begleiten; den Einfluss von Veränderungen und globalen Einflüssen zu verstehen und erfolgreich in Unternehmensaktivitäten integrieren zu können.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Masterstudium Leadership & Unternehmensführung umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 75 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Studiums und 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
2. Abschluss des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/ Akademischer Dipl. Betriebswirt sowie einer Fallstudie im Bereich Marketing und Sales im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und
3. Jedenfalls ein Nachweis einer zumindest dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung und
4. Jedenfalls ein Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Deutschkenntnissen, sofern Deutsch nicht die Erstsprache der/des Studienwerber*in ist.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sind von den Studienwerber*innen Dokumente über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie gegebenenfalls zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerber*innen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter anhand der von den Studienwerber*innen

vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Leadership & Unternehmensführung sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Kernkonzepte in der Unternehmensführung (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Kernkonzepte in der Unternehmensführung	5	PI
<i>In Strategische Unternehmensführung (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Strategische Unternehmensführung	5	PI
<i>In Strategisches Marketingmanagement (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Strategisches Marketingmanagement	5	PI
<i>In Hot Topics in der Unternehmensführung (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Hot Topics in der Unternehmensführung	5	PI
<i>In Personal & Organisation (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Personal & Organisation	5	PI
<i>In Globale Märkte (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Globale Märkte	5	PI
<i>In Finanzmanagement (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Finanzmanagement	5	PI
<i>In Innovationsmanagement (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Innovationsmanagement	5	PI
<i>In Leadership (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Leadership	5	PI
<i>In Leadership Lab (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Leadership Lab	5	PI
<i>In Digitalisierung & Digitale Transformation (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Digitalisierung & Digitale Transformation	5	PI
<i>In Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenkompetenz (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenkompetenz	5	PI

§ 6 Berufspraktische Fallarbeit

Während des außerordentlichen Masterstudiums Leadership & Unternehmensführung ist Berufserfahrung mit einer durchgehenden Vollzeitbeschäftigung und inhaltlichem Bezug zum Studium nachzuweisen. Die Berufspraktische Fallarbeit wird durch ein Begleitendes Fallstudienseminar (AG) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten ergänzt. Für jede Arbeitswoche werden 1,6 ECTS-Anrechnungspunkt vergeben, wobei insgesamt 10 ECTS-Anrechnungspunkte zu erwerben sind. Die positive Absolvierung des Begleitenden Fallseminars ist Voraussetzung für die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zur Berufspraktischen Fallarbeit.

§ 7 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den Fächern dieses Studienplans oder einer Spezialisierung zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die/den Lehrgangleiter*in. Durch die Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Masterarbeit hat die/der Lehrgangleiter*in eine/n Lehrveranstaltungsleiter*in zu bestellen.

§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Leadership & Unternehmensführung wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education) ^{WU}“, abgekürzt „MSc (CE) ^{WU}“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Professional Master, Studienzweig Leadership & Unternehmensführung, an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional Master-Studium, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, in allen Fassungen aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang, Studienzweig Leadership & Unternehmensführung nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen.

STUDIENPLAN FÜR DAS AUßERORDENTLICHE MASTERSTUDIUM SOCIAL INNOVATION & MANAGEMENT



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Social Innovation & Management ist ein englischsprachiges, außerordentliches Masterstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 177/2021. Der Fokus des Studiums liegt darin, das Verständnis der aktuellen Kerndimensionen von sozialen Innovationen und Management zu beschleunigen mit besonderem Schwerpunkt darauf, Führungskräfte in der Zivilgesellschaft dazu zu befähigen, im Sektor der sozialen Unternehmen sowie im gemeinnützigen Sektor, Innovations- und Managementwissen zu erarbeiten und zu vertiefen. Das Programm stattet eine internationale Gruppe von Teilnehmer*innen mit dem aktuellen Stand des Wissens, den Methoden, Werkzeugen, Techniken und Fertigkeiten aus, um ihre Innovations- und Managementfähigkeiten auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Im außerordentlichen Masterstudium Social Innovation & Management erwerben Studierende vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in Bereichen von Innovation und Strategie, sozialem Unternehmertum, Organizational Behaviour, Marketingpsychologie und Marktforschung, Sozialarbeit und Wirkung in einem digitalen Umfeld (Blockchain, digitale Bürgerschaft, Wirkungsberichterstattung), Crowdfunding, Sozialfinanzierung und Impact Investing, Sozialpolitik und widersprüchlichen institutionellen Logiken bis hin zu akademischem Schreiben bzw. Schreiben von Förderanträgen im europäischen Rahmen sowie persönlicher Kommunikation in Präsentationen und bei der Übernahme von Rollen in einem Planspiel. Darüber hinaus bieten zwei Wahlfächer die Möglichkeit und Flexibilität, individuelle Schwerpunkte im Rahmen persönlicher Interessen zu setzen. Die Studierenden lernen in vielfältigen, interaktiven Lernsituationen.

Darüber hinaus werden Studierende im Rahmen dieses Programms darin gefördert, über Grenzen hinaus zu denken, sich die Zukunft vorzustellen, etwas bewegen zu wollen, das Denken in Handeln zu übertragen, höchste ethische Führungs- und Berufsstandards zu unterstützen und zu entwickeln. Das öffentliche Interesse für gesellschaftliche Problemlagen zu fördern sind die tragenden Prinzipien des kooperativen Lernens. Zusätzlich ermöglichen Gespräche mit erfahrenen Wissenschaftler*innen, Expert*innen, Peers und Praxis-Coaches aus sozialen Unternehmen sowie dem gemeinnützigen Sektor eine konstruktive und zielgerichtete Entwicklung von ergebnisorientiertem und transferierbarem Wissen. Dabei spielen sowohl organisationsrelevante als auch zivilgesellschaftliche Perspektiven eine entscheidende Rolle.

Studierende des außerordentlichen Masterstudiums Social Innovation & Management erwerben folgende generelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Teamfähigkeit: in heterogenen Teams aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilnehmen und in Gruppen erfolgreich kommunizieren;

- Entscheidungs- und Lösungskompetenz: unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch evaluieren und den selbst gewählten Ansatz argumentieren;
- Forschung: aktuelle Entwicklungen in der Forschung verfolgen und in die eigene Praxis einbeziehen; eigenständig, den fachspezifischen wissenschaftlichen Standards folgend und theoriegeleitet Forschungsprojekte entwickeln und umsetzen;
- Kommunikation: komplexe Themen und Problemstellungen zielgruppengerecht kommunizieren; die englische Fachterminologie verwenden um sich in internationalen ‚Fach-Communities‘ auszutauschen;
- Reflexion: das eigene Handeln und die eigenen Perspektiven und Erfahrungen kritisch reflektieren; die Offenheit Erprobtes aufzugeben um Neues zu probieren;
- Lebenslanges Lernen: die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden durch die Absolvierung des außerordentlichen Masterstudiums Social Innovation & Management zum Management- und Innovationswissen folgende weitere Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Methodenkompetenz: sozialwissenschaftliche Methoden kennenlernen sowie zu vertiefen und deren Auswahl und Anwendung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Untersuchungsbereiches reflektiert zu treffen;
- Analysekompetenz: Problemstellungen vor allem im sozialen und gemeinnützigen Sektor ganzheitlich erfassen und Management-Theorien, -Modelle und -Methoden sowie Ansätze Sozialen Innovationsmanagements bei der Analyse zu verbinden.
- Strategische Lösungskompetenz: praktische Problemstellungen des sozialen und gemeinnützigen Sektors theoriegeleitet strukturieren und lösungsorientiert Entscheidungsgrundlagen entwickeln; mögliche Konsequenzen unterschiedlicher Lösungs- und Entscheidungsmöglichkeiten identifizieren und abwägen.

Absolvent*innen haben eine umfassende Qualifikation in Innovationsmanagement und Sozialmanagement, können eigenständig Fragestellungen bearbeiten, die Ergebnisse ihrer Analysen theoriegeleitet interpretieren und kritisch einordnen. Sie sind u.a. qualifiziert für eine Karriere als Führungskraft im sozialen und gemeinnützigen Sektor und die Übernahme von Führungsaufgaben in verschiedenen Managementbereichen.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Masterstudium Social Innovation & Management umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 75 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Studiums und 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Master's Thesis.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
2. Nachweis einer zumindest dreijährigen Berufserfahrung und
3. Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Englischkenntnissen, sofern Englisch nicht die Erstsprache der/des Studienwerber*in ist.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien haben die Studienwerber*innen Unterlagen über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie gegebenenfalls zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die/der Lehrgangsführer*in anhand der vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Social Innovation & Management sind folgende Fächer und Prüfungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Fundamentals in Social Innovation & Management	5
Fundamentals in Business	5
Advanced Topics in Social Innovation & Management	5
Advanced Topics in Business	5
Advanced Topics I	5
Advanced Topics II	5
Advanced Topics III	5
Challenges in Social Innovation & Management	5
Contemporary Issues in Social Innovation & Management	5
Critical Issues in Social Innovation & Management	5

§ 6 Berufspraktische Fallarbeit

(1) Während des außerordentlichen Masterstudiums Social Innovation & Management ist Berufserfahrung mit einer durchgehenden Vollzeitbeschäftigung und inhaltlichem Bezug zum Studium nachzuweisen.

(2) Die Berufspraktische Fallarbeit wird durch ein Begleitendes Fallstudienseminar (AG) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten ergänzt. Für jede Arbeitswoche werden 1,6 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben, wobei insgesamt 20 ECTS-Anrechnungspunkte zu erwerben sind.

(3) Die positive Absolvierung des Begleitenden Fallseminars ist Voraussetzung für die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zur Berufspraktischen Fallarbeit.

§ 7 Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots

Die/der Lehrgangsleiter*in legt gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien für die in § 5 genannten Fächer das konkrete Lehrveranstaltungsangebot fest und legt es der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende vor. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende kann die Festlegung untersagen. Das von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende nicht untersagte Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

§ 8 Master's Thesis

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums ist eine Master's Thesis im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Master's Thesis ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die/den Lehrgangsleiter*in. Durch die Master's Thesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Master's Thesis hat die/der Lehrgangsleiter*in eine/n Lehrveranstaltungsleiter*in zu bestellen. Die Master's Thesis ist grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der/des Lehrveranstaltungsleiter*in gewählt werden.

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Master's Thesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums Social Innovation & Management wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education) ^{WU}“, abgekürzt „MSc (CE) ^{WU}“, verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Professional Master, Studiengang Social Innovation & Management, an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional Master-Studium, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, in allen Fassungen aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang, Studiengang Social Innovation & Management nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen.

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional Master geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional Master, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 30. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 wird die Zeichenfolge „§ 25 Abs 1 Z 10“ durch die Zeichenfolge „§ 25 Abs 1 Z 10a“ ersetzt.*
2. *§ 15 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 19 vom 1. Februar 2023 treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“
3. *Der letzte Satz des § 16 Abs 2 entfällt und es wird folgender Abs 3 angefügt:*

„(3) Ab dem 1. Oktober 2023 erfolgt keine Neuzulassung zu den Studiengängen Financial Supervision, Industry Enhancement, Leadership & Unternehmensführung sowie Social Innovation & Management im Universitätslehrgang Professional Master. Studierende, die Lehrveranstaltungen aus dem Universitätslehrgang Professional Master, in den Studiengängen Financial Supervision, Industry Enhancement, Leadership & Unternehmensführung oder Social Innovation & Management bereits vor dem 30. September 2023 abgelegt haben, sind berechtigt, diesen Studiengang in der am 30. September 2023 geltenden Fassung des Studienplans bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen.“

STUDIENPLAN FÜR DAS AUßERORDENTLICHE MASTERSTUDIUM FINANCIAL SUPERVISION



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Financial Supervision ist ein englischsprachiges, außerordentliches Masterstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 177/2021. Der Fokus liegt auf einem anwendungsorientierten, gesamtheitlichen und disziplinübergreifenden Verständnis von insbesondere rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen. Die eingenommene Perspektive ist dabei jene, die mit einer verantwortungsvollen Position in der Finanzwirtschaft im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen und technischen Veränderungen im globalen Kontext einhergeht.

Im außerordentlichen Masterstudium Financial Supervision erwerben Studierende vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten in allen wesentlichen Bereichen der Finanzmarktaufsicht. Die Schwerpunkte des Universitätslehrganges liegen im Bereich der aufsichtsrechtlichen, finanz- und betriebswirtschaftlichen Inhalte und im Bereich des Risikomanagements. Die vermittelten Methoden und die Analyse der Risiken von Finanzgeschäfte sowie die Risikomanagementprozesse werden vor dem Hintergrund spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen der einzelnen Bereiche (Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht) behandelt. Die Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums sind fachlich für Leitungsfunktionen in der Finanzmarktaufsicht qualifiziert.

Absolvent*innen haben die Fähigkeit, komplexe Problemstellungen lösen und effektive Entscheidungen treffen zu können. Sie können Themenstellungen eigenständig bearbeiten, Lösungsansätze entwickeln und kritisch interpretieren und dabei spezifische Methoden gezielt einsetzen.

Die Studierenden lernen in vielfältigen, interaktiven Lernsituationen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Anwendung des erworbenen Wissens, insbesondere durch die Verknüpfung von Theorien, Methoden und Instrumenten im Rahmen unterschiedlicher Fallstudien, Gruppendiskussionen und Forschungsarbeiten.

Studierende des außerordentlichen Masterstudiums Financial Supervision erwerben folgende generelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Teamfähigkeit: Aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen in heterogenen Teams teilzunehmen und in Gruppen erfolgreich zu kommunizieren;
- Entscheidungskompetenz: Unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz zu argumentieren;

- Kommunikation: Komplexe Themen und Problemstellungen zielgruppengerecht zu kommunizieren; einschlägige Fachterminologie zutreffend zu verwenden, um sich in der Fachcommunity austauschen zu können;
- Reflexion: Eigenes Handeln und eigene Perspektiven und Erfahrungen zu reflektieren, Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen, die Offenheit Erprobtes aufzugeben um Neues auszuprobieren;
- Lebenslanges Lernen: Die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln;
- Ethisch-soziale Verantwortung: Die Rolle der Finanzmarktaufsicht und ihrer Aktivitäten in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systemen zu verstehen; Verschränkungen zwischen lokalen, regionalen, nationalen, internationalen und globalen Entwicklungen zu erkennen;

Darüber hinaus erwerben die Studierenden durch die Absolvierung des außerordentlichen Masterstudiums Financial Supervision folgende fachbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Analysekompetenz: Problemstellungen im Bereich der Finanzmarktaufsicht zu verstehen und zu analysieren;
- Methodenkompetenz: Probleme zu identifizieren, geeignete Analyse-, Forschungs- und Interpretationsmethoden anzuwenden, und entsprechende akademische Literatur und Theorien in den Lösungsfindungsprozess mit einzubeziehen;
- Strategische Lösungskompetenz: Unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze in den verschiedenen Wissensbereichen der Finanzmarktaufsicht kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz logisch zu argumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Masterstudium umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 40 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Studiums, 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Spezialisierung und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Master's Thesis.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und

2. Nachweis einer zumindest zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung und
3. Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Englischkenntnissen, sofern Englisch nicht die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers ist.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien haben die Studienwerber*innen Unterlagen über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer anhand der vorgelegten Unterlagen sowie erforderlichenfalls durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Financial Supervision sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Fundamentals in Financial Supervision (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision I	5	PI
<i>In Fundamentals in Business (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Business I	5	PI
<i>In Advanced Topics in Financial Supervision (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision II	5	PI
<i>In Advanced Topics in Business (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Business II	5	PI
<i>In Master´s Thesis Seminar (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Master´s Thesis Seminar	5	FS
<i>In Challenges in Financial Supervision (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision Lab I	5	AG
<i>In Contemporary Issues in Financial Supervision (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision Lab II	5	AG
<i>In Critical Issues in Financial Supervision (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Financial Supervision Lab III	5	AG

§ 6 Spezialisierungen

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Financial Supervision ist eine Spezialisierung im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen. Zur Wahl stehen die Spezialisierungen Banking oder Insurance and Securities.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Spezialisierung Banking sind:

<i>In Banking Supervision (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Banking Supervision I	5	PI
Banking Supervision II	5	PI

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Spezialisierung Insurance and Securities sind:

<i>In Insurance and Securities Supervision (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Insurance and Securities Supervision I	5	PI
Insurance and Securities Supervision II	5	PI

§ 7 Master's Thesis

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums ist eine Master's Thesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Master's Thesis ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer. Durch die Master's Thesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Master's Thesis hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu bestellen. Die Master's Thesis ist grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gewählt werden.

§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Master's Thesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums Financial Supervision auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums Financial Supervision wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)^{WU}“, abgekürzt „MSc (CE)^{WU}“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Professional Master, Studienfach Financial Supervision, an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional Master-Studium, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, in allen Fassungen aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang, Studienfach Financial Supervision, nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen.

**STUDIENPLAN FÜR DAS
AUßERORDENTLICHE MASTERSTUDIUM
SUSTAINABILITY, ENTREPRENEURSHIP & TECHNOLOGY**



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Sustainability, Entrepreneurship & Technology ist ein englischsprachiges, außerordentliches Masterstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 177/2021.

Der Fokus des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology liegt darauf, ein Verständnis für aktuelle Kerndimensionen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Entrepreneurship und Technologie zu schaffen, um sie in der richtigen Verschränkung zur Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen zur Anwendung zu bringen. Das Programm stattet Studierende mit dem aktuellen Stand des Wissens, den Methoden, Werkzeugen, Techniken und Fertigkeiten aus, um ihre Innovations- und Managementfähigkeiten auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Die Studierenden werden im Rahmen dieses Studiums darin gefördert, über Grenzen hinaus zu denken, sich die Zukunft vorzustellen, etwas bewegen zu wollen, das Denken in Handeln zu übertragen und zur Lösung komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen.

Studierende des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology erwerben folgende generelle Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Teamfähigkeit: in heterogenen Teams aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilnehmen und in Gruppen erfolgreich kommunizieren;
- Entscheidungs- und Lösungskompetenz: unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch evaluieren und den selbst gewählten Ansatz argumentieren;
- Kommunikation: Komplexe Themen und Problemstellungen zielgruppengerecht kommunizieren, um eigene Überlegungen, Konzepte und Geschäftsideen relevanten Stakeholdergruppen effektiv näherzubringen;
- Reflexion: das eigene Handeln und die eigenen Perspektiven und Erfahrungen kritisch reflektieren; die Offenheit, Erprobtes aufzugeben, um Neues zu probieren;

Darüber hinaus erwerben die Studierenden durch die Absolvierung des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology folgende weitere Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Analysekompetenz: grundlegende Fragestellungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Entrepreneurship und spezifischen Technologien zu verstehen und zu analysieren, um in der Kombination nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln zu können.

- Strategische Lösungskompetenzen: mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und unternehmerischer Fähigkeiten unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze in den verschiedenen Wissensbereichen zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz logisch zu argumentieren.
- Technologiekompetenz: ein Verständnis für unterschiedliche Technologien zu entwickeln und Ansatzpunkte zu finden, wie mit Hilfe ausgewählter technologischer Anwendungen nachhaltige und skalierbare Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt werden können.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Masterstudium Sustainability, Entrepreneurship & Technology umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 60 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Studiums, 15 ECTS- Anrechnungspunkte auf die Berufspraktische Fallarbeit und 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Master's Thesis.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
2. Nachweis einer zumindest zweijährigen Berufserfahrung und
3. Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Englischkenntnissen, sofern Englisch nicht die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers ist.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien haben die Studienwerber*innen Unterlagen über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer anhand der vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Fundamentals in Sustainability (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Fundamentals in Sustainability	5	PI
<i>In Fundamentals in Entrepreneurship (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Fundamentals in Entrepreneurship	5	PI
<i>In Fundamentals in Technology (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Fundamentals in Technology	5	PI
<i>In Contemporary Issues in Sustainability, Entrepreneurship & Technology (15 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Contemporary Issues in Sustainability, Entrepreneurship & Technology I	7,5	PI
Contemporary Issues in Sustainability, Entrepreneurship & Technology II	7,5	PI

(2) Darüber hinaus ist im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology nach Wahl der bzw. des Studierenden jeweils eine Lehrveranstaltung aus folgenden Fächern im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

a) Lehrveranstaltungen aus Sustainability sind:

<i>In Sustainability: Systems of Sustainable Development (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Systems of Sustainable Development	10	PI

oder

<i>In Sustainability: Responsible individuals and organizations (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Responsible individuals and organizations	10	PI

b) Lehrveranstaltungen aus Entrepreneurship sind:

<i>In Entrepreneurship: Strategy & Growth (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Strategy & Growth	10	PI

oder

<i>In Entrepreneurship: Product Management & Growth (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Product Management & Growth	10	PI

c) Lehrveranstaltungen aus Technology sind:

<i>In Technology: Data Science (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Data Science	10	PI

oder

<i>In Technology: Data Products (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Data Products	10	PI

§ 6 Berufspraktische Fallarbeit

Während des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology ist Berufserfahrung mit einer durchgehenden Vollzeitbeschäftigung und inhaltlichem Bezug zum Studium nachzuweisen. Die Berufspraktische Fallarbeit wird durch

ein Begleitendes Fallstudienseminar (AG) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten ergänzt. Für jede Arbeitswoche werden 1,6 ECTS-Anrechnungspunkt vergeben, wobei insgesamt 10 ECTS-Anrechnungspunkte zu erwerben sind. Die positive Absolvierung des Begleitenden Fallseminars ist Voraussetzung für die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zur Berufspraktischen Fallarbeit.

§ 7 Master's Thesis

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums ist eine Master's Thesis im Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Master's Thesis ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer. Durch die Master's Thesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Master's Thesis hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer eine Lehrveranstaltungsleiterin bzw. einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Master's Thesis ist grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gewählt werden.

§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Master's Thesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums Sustainability, Entrepreneurship & Technology wird der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)^{WU}“, abgekürzt „MSc (CE)^{WU}“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Professional Master, Studiengang Industry Enhancement, Schwerpunkt Sustainability, Entrepreneurship & Technology, an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional Master-Studium, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, in allen Fassungen aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang, Studiengang Industry Enhancement, Schwerpunkt Sustainability, Entrepreneurship &

Technology, nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 abzuschließen.

STUDIENPLAN

FÜR DAS AUßERORDENTLICHE MASTERSTUDIUM

DIGITALIZATION AND TAX LAW



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Digitalization and Tax Law ist ein englischsprachiges, außerordentliches Masterstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz, BGBl. Nr. 177/2021. Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse zu vermitteln. Er richtet sich an Absolvent*innen eines Informatik-, Wirtschaftsinformatik-, Wirtschaftsingenieur- oder eines vergleichbaren technischen Studiums, die vertiefte Kenntnisse des Steuerrechts erwerben wollen sowie an Absolvent*innen eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiums, die vertiefte Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik erwerben wollen. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt. Der Universitätslehrgang Digitalization and Tax Law qualifiziert für eine Stelle als Expertin und Experte bei der digitalen Transformation von Steuerabteilungen größerer Unternehmen sowie von Steuerberatungsfirmen.

Nach Abschluss dieses Universitätslehrgangs sind die Absolvent*innen in der Lage,

- die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Expertin oder Experte für die Digitale Transformation im Steuerrecht notwendig sind;
- die für die Digitalisierung besonders relevanten Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts, des Internationalen Steuerrechts, der Verrechnungspreise, des Umsatzsteuerrechts sowie des Zollrechts korrekt auszulegen;
- die Grundlagen der Digitalisierung und der Wirtschaftsinformatik, insbesondere des Business Process Managements, Data Science, Process Mining und Process Automation zu verstehen;
- interdisziplinär zusammen mit Steuerrechtler*innen sowie Wirtschaftsinformatiker*innen an der digitalen Transformation von Steuerabteilungen zu arbeiten;
- unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz zu argumentieren;
- ihr eigenes Handeln und individuelle Stärken und Schwächen im beruflichen Kontext zu reflektieren und Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen;
- sich konstruktiv in Teams einzubringen und aktiv an interaktiven Problemlösungsprozessen im Bereich der Digitalisierung teilzunehmen;
- Forschungsdesigns zu entwickeln - d.h. einen adäquaten theoretischen und empirischen Analyserahmen für konkrete Fragestellungen auszuwählen bzw.

gegebenenfalls zu adaptieren - und unter Anwendung geeigneter Methoden eigenständig zu bearbeiten.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Masterstudium Digitalization and Tax Law umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die in § 5 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Master's Thesis.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
2. der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung und
3. der Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Englischkenntnissen, sofern Englisch nicht die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers ist.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerber*innen Unterlagen über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerber*innen erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer anhand der von den Studienwerber*innen vorgelegten Unterlagen sowie durch eine Eignungsprüfung in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Universitätslehrgangs Digitalization and Tax Law sind:

<i>Bezeichnung des Fachs/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Tax Law (20 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Fundamentals of Income Tax Law	5	VUE
International Tax Law	5	VUE
Transfer Pricing	5	VUE

Value Added Tax and Customs	5	VUE
<i>In Digitalization and Information Systems (20 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Business Process Management	5	VUE
Advanced Topics in Business Process Management	5	VUE
Data Science	5	VUE
Process Mining and Process Automation	5	VUE
<i>In Digitalization and Information Systems in the Tax Field (10 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>		
Case Study I	5	AG
Case Study II	5	AG

§ 6 Master's Thesis

(1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums Digitalization and Tax Law ist eine Master's Thesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Vergabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer. Durch die Master's Thesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Master's Thesis hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer eine Lehrveranstaltungsleiterin bzw. einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Master's Thesis ist grundsätzlich auf Englisch zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gewählt werden.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrgangs

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Master's Thesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums Digitalization and Tax Law auszustellen.

§ 8 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums Digitalization and Tax Law wird der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Digitalization and Tax Law, Mitteilungsblatt 17. Stück vom 29. Jänner 2020.

§ 10 Übergangsbestimmung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Digitalization and Tax Law gemäß der Verordnung Mitteilungsblatt 17. Stück vom 29. Jänner 2020 aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Sommersemester 2026 abzuschließen.

(2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfrist freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

**STUDIENPLAN FÜR DAS
AUßERORDENTLICHE MASTERSTUDIUM
INTERNATIONALES STEUERRECHT**



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/2021, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Internationales Steuerrecht ist ein englischsprachiges, außerordentliches Masterstudium im Sinne des § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 177/2021. Das außerordentliche Masterstudium Internationales Steuerrecht vermittelt Studierenden aus aller Welt eine hervorragende Ausbildung auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts, die auch die Kenntnis der Grundzüge bedeutender Steuerrechtsordnungen sowie verwandter Fächer - insbesondere aus dem Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre - einschließt.

Die Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums Internationales Steuerrecht werden befähigt, auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, zur Fachdiskussion der Scientific Community auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts beizutragen und die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der unternehmerischen Praxis, in der Beratungspraxis und in der Verwaltungspraxis anzuwenden. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau werden in gleicher Weise sichergestellt.

Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums erwerben die Qualifikationen, die zu einer wissenschaftlichen Laufbahn auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts ebenso wie zu einer wissenschaftlich fundierten Tätigkeit als steuerrechtliche Expert*innen in Unternehmen, in der steuerlichen Beratung, in den Steuerverwaltungen und in internationalen Organisationen befähigen.

§ 2 Studienaufbau

Das außerordentliche Masterstudium umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 78 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Studiums und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Master's Thesis samt Begleitseminar.

§ 3 Prüfungsarten und Rechtsgrundlagen

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium

- (1) Für die Zulassung der Studienwerber*innen ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und
 2. Nachweis einer zumindest zweijährigen Berufserfahrung und
 3. Nachweis von für den erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Englischkenntnissen, sofern Englisch nicht die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers ist.
- (2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien haben die Studienwerber*innen Unterlagen über das absolvierte Studium, zur Berufserfahrung sowie zum Nachweis der Sprachkenntnisse vorzulegen.
- (3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer anhand der vorgelegten Unterlagen.
- (4) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen. Dabei ist den Bewerberinnen und Bewerbern mit facheinschlägigem Studium und dabei wiederum jenen mit den besten Leistungen auf dem Gebiet des Steuerrechts oder einer vergleichbaren ausländischen Ausbildung der Vorzug zu geben.

§ 5 Fächer des außerordentlichen Masterstudiums

Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums sind folgende Fächer im Umfang von 78 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>
Grundzüge ausgewählter Steuerrechtsordnungen	18
Grundzüge und Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet der CFC-Gesetzgebung	6
Steuerrecht der EU	8
Doppelbesteuerungsabkommen (Systematik, praktische Anwendungen und Spezialfragen)	18
Steuerstrategien und -planung über die Grenzen	18
Internationale Steuerpolitik	4
Ergänzungsfächer	6

§ 6 Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots

Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer legt gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien für die Fächer in § 5 das konkrete Lehrveranstaltungsangebot fest und legt es der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende vor. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studierende kann die

Festlegung untersagen. Das von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Studierende nicht untersagte Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

§ 7 Master's Thesis

- (1) Im Rahmen des außerordentlichen Masterstudiums ist eine Master's Thesis samt Begleitseminar im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Die Vergabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer, nach Möglichkeit im Rahmen eines von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer für alle Studierenden, die zum selben Zeitpunkt das Studium begonnen haben, einheitlich festzulegenden Generalthemas.
- (3) Das Generalthema und das Thema der Master's Thesis sollen dem Fach „Doppelbesteuerungsabkommen (Systematik, praktische Anwendungen und Spezialfragen)“, jedenfalls aber einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zugeordnet werden können.
- (4) Die Master's Thesis soll unter Beweis stellen, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer Master's Thesis hat die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer mindestens eine in- oder ausländische Wissenschaftlerin oder einen in- oder ausländischen Wissenschaftler zu bestellen.
- (5) Die Master's Thesis ist – soweit die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer – nichts Anderes festlegt – in englischer Sprache zu verfassen.
- (6) Die Veröffentlichung der Master's Thesis ist anzustreben, um zu erreichen, dass die in der Master's Thesis begründeten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Scientific Community wahrgenommen und diskutiert werden können.

§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums

Nach der positiven Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen und der positiven Beurteilung der Master's Thesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des außerordentlichen Masterstudiums Internationales Steuerrecht auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des außerordentlichen Masterstudiums Internationales Steuerrecht wird der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Studienplan des Universitätslehrganges „Internationales Steuerrecht“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 23. Juni 2004.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang „Internationales Steuerrecht“ gemäß der Verordnung über den Studienplan des Universitätslehrganges „Internationales Steuerrecht“ an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 39 vom 23. Juni 2004 aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30. September 2023 geltenden Verordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2027 abzuschließen.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Geltungsbereich	2
	2.1. Gegenstand und Zeitraum	2
	2.2. Rahmenbedingungen	2
3.	Regelungen	2
	3.1. Lehrveranstaltungen	2
	3.2. Prüfungen.....	3
	3.2.1. Schriftliche Online-Prüfungen	4
	3.2.2. Mündliche Online-Prüfungen	4
	3.2.3. Remote Take-Home-Exams.....	5
	3.3. Prüfungsabbruch und Erschleichen.....	5
	3.3.1. Prüfungsabbruch	5
	3.3.2. Erschleichen („Schummeln“)	5
	3.3.3. Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung	6
	3.4. Zuständigkeit.....	6
4.	Rechtsgrundlagen	6
	Dokumentinformationen	12

1. Ziel

Bei Abhaltung von Distanzlehre und Prüfungen im Distanzmodus soll diese Richtlinie eine Anleitung bieten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an Lehrende und an Studierende.

2.1. Gegenstand und Zeitraum

Sie stützt sich auf die §§ 76 und 76a Universitätsgesetz 2002.

Die Regelungen der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleiben unverändert. Zusätzlich gilt diese Richtlinie von 1. März 2023 bis 30. September 2023.

2.2. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich sind Studierende vor Beginn des Semesters über eine Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Distanzmodus zu informieren. Sollte sich die bekannt gegebene Form der Abhaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Denjenigen Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

Zwingende Gründe für eine Änderung sind laut Rektoratsbeschluss abschließend:

- Unvorhersehbare Ereignisse, die die geplante Abhaltung unmöglich machen (z.B. Pandemie [d.h. Lockdown], Brand am Campus WU)
- Krankheit/ähnliche Gründe die außerhalb des Einflussbereichs der Lehrveranstaltungsleitung liegen
- Lehrveranstaltungseiter*innen-Wechsel

3. Regelungen

3.1. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können zusätzlich zur Präsenz- auch in (Teil-)Distanzlehre abgehalten werden. Für die (Teil-)Distanzlehre wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via den von der WU bereitgestellten Tools abzuhalten, z.B. MyLearn, Zoom, Moodle und Microsoft Teams.

Sie kann alternativ in den folgenden **Lehrdesigns** gestaltet werden:

1. Reiner Distanzmodus (synchron oder asynchron): Synchroner Lehrveranstaltungseinheiten ermöglichen eine zeitgleiche Kommunikation und Interaktion. In den asynchronen Phasen findet das Lernen und Lehren zeitversetzt statt.
2. Synchroner Hybridmodus: Die Lehrveranstaltung wird für einen Teil der Studierenden in Präsenz abgehalten. Gleichzeitig wird die Lehrveranstaltung für alle Studierenden, die nicht vor Ort sein können, gestreamt
3. Rotationsmodus: Die Präsenzzeit der Lehrveranstaltung wird zwischen zwei oder mehreren Studierendengruppen aufgeteilt, sodass die/der Lehrende alle Einheiten hält, dabei aber wechselnde Studierendengruppen im Hörsaal anwesend sind. Inhalte, die nicht in Präsenz behandelt werden können, erarbeiten sich die Studierenden im Selbststudium oder
4. Kombinationen aus Z 1 bis Z 3

Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Distanzlehre sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

- Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert.
- Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht, diese kann den jeweiligen Lehrdesigns entsprechend angepasst werden.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB Vorliegen eines Absonderungsbescheides, ärztlich bestätigte Krankheit) darf die Abwesenheit dem positiven Absolvieren der Lehrveranstaltung nicht entgegenstehen.

3.2. Prüfungen

Bei Prüfungen im Distanzmodus muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende **Vorgaben** einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der oder des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein. Jede/r Beteiligte hat für das Vorhandensein seiner/ihrer technischen Infrastruktur Sorge zu tragen.
2. Die Identität der oder des Studierenden muss überprüft werden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des

Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Für die Einsicht in die Aufzeichnung von Online-Prüfungen gilt eine spezielle Regelung (s.u. 3.3.3).

Werden Prüfungen im Distanzmodus durchgeführt, kommen folgende **Formen** in Betracht:

1. Schriftliche Online-Prüfungen,
2. Mündliche Online-Prüfungen oder
3. Remote Take Home Exams.

3.2.1. Schriftliche Online-Prüfungen

Schriftliche Online-Prüfungen finden auf MyLEARN statt. Schriftliche Online-Prüfungen der WU Executive Academy finden auf Moodle statt. Für die Teilnahme an einer schriftlichen Online-Prüfung ist ein Notebook oder ein PC erforderlich. Mikrofon, integrierte Kamera oder Webcam müssen verwendet werden können, sofern eine Online-Aufsicht vorgesehen ist. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Schriftliche Online-Prüfungen auf MyLEARN](#)“ bzw. auf Moodle zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung wird **beurteilt**, wenn

1. (sofern vorgesehen) vor Beginn der Prüfung ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen und
2. vor Beginn der Prüfung die Prüfungserklärung bestätigt wurde sowie
3. (sofern vorgesehen) während der Prüfung die Funktion der automatisierten Online-Aufsicht gewährleistet ist.

Die Bestätigung der Prüfungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen **Prüfungsantritt** dar.

3.2.2. Mündliche Online-Prüfungen

Mündliche Online-Prüfungen werden unter Einsatz von Software zur synchronen Live-Kommunikation abgehalten (zB Microsoft Teams). Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Mündliche Online-Prüfungen](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Die **Identitätsfeststellung** erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam.

Das **Ergebnis** einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

Das Erfordernis der **Öffentlichkeit** bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen.

3.2.3. Remote Take-Home-Exams

Ein Remote Take-Home-Exam ist eine schriftliche Online-Prüfung, bei der sich die Studierenden die veranschlagte Prüfungszeit flexibel innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens einteilen können. Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite „[Remote Take-Home-Exam](#)“ zur Verfügung zu stellen.

Der festgelegte Zeitrahmen muss länger als die Prüfungszeit dauern, empfohlen wird ein Zeitrahmen zwischen 6 und 48 Stunden. Wenn eine **Prüfungserklärung** vorgesehen wird, muss diese für die Beurteilung und Zählung des Prüfungsantritts bei der Abgabe bestätigt werden.

3.3. Prüfungsabbruch und Erschleichen

3.3.1. Prüfungsabbruch

Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung stellt keinen Prüfungsantritt dar, wenn ein **technisches Gebrechen** (z.B. Ausfall der Internetverbindung) das Fortsetzen der Prüfung glaubhaft unmöglich macht und dies unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen gemeldet wird.

Unter der Voraussetzung, dass die **Eigenständigkeit** der Prüfungsleistung nicht in Zweifel steht, kann die Prüfung auch bei technischen Problemen beurteilt werden, wenn dies die oder der Studierende ausdrücklich verlangt und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Prüfung dem oder der Prüfungsverantwortlichen bekannt gibt. Technische Probleme führen nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

3.3.2. Erschleichen („Schummeln“)

Die Prüfungsverantwortlichen haben bis spätestens vor Beginn der Prüfung die erlaubten oder unerlaubten **Hilfsmittel bekanntzugeben** (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Anwesenheit von anderen Personen während der Prüfung, Absprachen mit anderen Personen, Kopfhörer, Abschreiben).

Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet, oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen **anzurechnen**. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen

und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches **gesperrt**.

3.3.3. Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung

Nach vorheriger Ankündigung bei der Prüferin oder dem Prüfer ist den Prüflingen Einsicht in die Aufzeichnungen in Online-Prüfungen zu gewähren. Da außer in Verdachtsfällen auf Prüfungser schleichung die Prüfungsaufzeichnung spätestens mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen ist, kann eine Einsicht nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Spontan und ohne Vorankündigung sowie in Anwesenheit anderer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss keine Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werden.

3.4. Zuständigkeit

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien und in Distanzlehre bedarf der Genehmigung der Vizerektorin für Lehre und Studierende (§ 28a Abs 1 der Satzung). Sie ist berechtigt, Anweisungen an Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sowie Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs zu erteilen.

4. Rechtsgrundlagen

§ 22 Abs 1 der Satzung:

(1) Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Koordination der Tätigkeit der Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, der Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren;
2. Erteilung von Aufträgen an Department-Vorständinnen und an Department-Vorstände, gegebenenfalls an Institutsvorständinnen und an Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Departments im Rahmen der Zielvereinbarungen;
3. Erforderlichenfalls Erteilung von Anweisungen an einzelne Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung bei Bestehen von Missständen und akuten Notsituationen;
4. Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der entsprechenden Programmdirektorinnen und Programmdirektoren, Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und Departments;
5. Initiativanträge zur Reform der Curricula an den Senat;

6. die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 23.

§ 28a Abs 1 der Satzung:

(1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Fernstudien bedarf der Genehmigung der Vize-Rektorin oder des Vizerektors für Lehre.

§ 5 der Prüfungsordnung:

(6) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen.

[...]

(8) Werden bei Prüfungen oder bei Teilleistungen von Lehrveranstaltungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung bzw. die gesamte Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen, mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gesperrt.

(9) Die oder der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung des Vermerks gemäß Abs 8 einen Antrag auf Feststellung des Erschleichungsversuchs, der Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen und der Verhängung der Sperre stellen.

§ 6 der Prüfungsordnung:

(1) Die Aufzeichnung von Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahmen von Online-Prüfungsleistungen ist unzulässig. Für eine LVP, FP, MP sowie für Teilleistungen, die für sich alleine genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend sind, kann die Prüferin oder der Prüfer zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung iSd § 76a Z 2 Universitätsgesetz 2002 ergänzend zu den übrigen Prüfungsvorschriften eine elektronische Prüfungsaufsicht in Echtzeit sowie die Aufzeichnung der schriftlichen Online-Prüfung mittels Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahme vorsehen.

(2) Eine automatisierte Auswertung der Aufnahmen ist unzulässig. Einsicht in die Aufzeichnungen hat ausschließlich das mit der Prüfungsaufsicht betraute Personal sowie die Support- und Systemadministratorinnen oder -administratoren. Die Aufzeichnung ist mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen.

(3) Wird von der Prüfungsaufsicht ein Verdacht auf Erschleichung einer Prüfungsleistung wahrgenommen, erhält für diese Fälle auch das Personal des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Sachverhaltsermittlung Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung. Abweichend von Abs 2 erfolgt in solchen Verdachtsfällen die Löschung der Aufzeichnung erst nach Abschluss des Verfahrens wegen Erschleichung einer Prüfungsleistung.

(4) Der oder dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung zu gewähren, sofern diese noch nicht gemäß Abs 2 gelöscht wurde.

(5) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Online-Prüfungen, insbesondere zur Identitätsfeststellung, zum Umgang mit technischen Problemen und zur Regelung der Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung durch eine Richtlinie festzulegen.

§ 10 Abs 1 der Prüfungsordnung:

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

§ 73 Abs 1 und 2 Universitätsgesetz 2002:

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 51 Abs 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs 2 Z 32, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 76 Universitätsgesetz 2002:

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Verzeichnis gemäß Abs. 1, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

[...]

(4) Sollten sich die gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das

Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.

§ 76a Universitätsgesetz 2002:

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 79 Universitätsgesetz 2002:

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der

Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 116a Universitätsgesetz 2002:

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) Nicht zu bestrafen sind unentgeltliche Hilfestellungen, welche die gedankliche und fachliche Eigenständigkeit der Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) der ausgewiesenen Verfasserin oder des ausgewiesenen Verfassers nicht beeinträchtigen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Handelt die Täterin oder der Täter mit dem Vorsatz, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten laufende Einkünfte zu verschaffen, so ist sie oder er mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann auf Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen erkannt werden.

(5) Das empfangene Entgelt oder eine sonstige Zuwendung, die die Täterin oder der Täter empfangen hat, ist für verfallen zu erklären (§ 17 VStG). Handelt es sich beim Entgelt oder bei der Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt die Täterin oder der Täter das Entgelt oder die Zuwendung nicht mehr, so ist sie oder er mit der Zahlung eines weiteren Geldbetrages zu bestrafen, der dem Wert des Entgelts oder der Zuwendung entspricht (Verfallsersatzstrafe).

(6) Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die strafbare Handlung abgeschlossen wurde oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt an.

(7) Wer eine Tat gemäß Abs. 1, 3 oder 4 ausführt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen
Dateiname	RL_Richtlinie_fuer_Distanzlehre_und_Online-Pruefungen
Ersetzt	RL_Richtlinie_fuer_Distanzlehre_und_Online-Pruefungen; Version; vom 01.06.2022
Titel englische Version	DIR Directive on Distance Learning and Online Exams
Version (Nummer, Datum)	2023-1.0, vom 25.01.2023
Inhaltsverantwortlich	Vizerektorin für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
Autor/in	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2022/2023; 19. Stück ;vom 01.02.2023; Link
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr 2020/2021; 25. Stück ; Nr. 130; vom 25.02.2021; Link

Gültig ab	01.03.2023
Gültig bis	30.09.2023
Genehmigt von	Rammerstorfer, Margarethe, Vizerektor/in, am 25.01.2023
Weitere Informationen	Prüfung, Schummeln, Erschleichen, Erschleichung, Online-Prüfungen, Distanzlehre

RL Archivordnung WU

Archivordnung des Universitätsarchivs der WU

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
4.	Sammlungsprofil	3
4.1.	Geltungsbereich	3
4.2.	Allgemeine Bestimmungen zum Archivgut	3
4.3.	Archivgut der Kategorie I	4
4.4.	Archivgut der Kategorie II	5
5.	Abgabeordnung	5
5.1.	Geltungsbereich	5
5.2.	Regelungen im Detail	5
6.	Benutzungsordnung.....	6
6.1.	Geltungsbereich	6
6.2.	Regelungen im Detail	6
6.2.1.	Nutzung des Archivguts	6
6.2.2.	Nutzbares Archivgut.....	7
6.2.3.	Benutzungsarten	7
6.2.4.	Einsichtnahme in Archivgut	8
6.2.5.	Schriftliche Anfragen	9
6.2.6.	Reproduktionen von Archivgut.....	10
6.2.7.	Verwertung von Archivgut.....	10
6.2.8.	Entlehnung von Archivgut	10
6.2.9.	Haftung	11

6.3.	Regelungswidriges Vorgehen.....	11
7.	Richtlinie über Kostenersätze.....	11
7.1.	Geltungsbereich	11
7.2.	Grundgebühr für Rechercheaufwand und Bearbeitung von Anfragen	11
7.3.	Reproduktionen von Archivgut	12
7.4.	Entlehnung von Archivgut.....	12
7.5.	Verlust der Spindkarte	12
8.	Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente.....	12
9.	Qualitätssicherung.....	12
10.	Dokumentinformationen.....	13

1. Zielsetzung

Die Archivordnung legt das ins Universitätsarchiv (Archiv) aufzunehmende archivwürdige Material (Archivgut) fest (4.), regelt die Abgabe von Archivgut an das Archiv (5.), bestimmt, unter welchen Bedingungen Benutzer und Benutzerinnen Auskunft zu Archivgut erhalten können und unter welchen Bedingungen Archivgut eingesehen, reproduziert, verwertet oder entlehnt werden kann (6.), und setzt allfällige Gebühren fest (7.).

2. Geltungsbereich

Der jeweilige Geltungsbereich von Sammlungsprofil, Abgabeordnung, Benutzungsordnung und Richtlinie für Kostenersätze ist unter 4.1., 5.1., 6.1. und 7.1. angegeben.

3. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Archivordnung setzt die WU die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz, BGBl. I, Nr. 162/1999 in der geltenden Fassung), der Verordnung über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung, BGBl. II, Nr. 367/2002 in der geltenden Fassung) und der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes (BGBl. II, Nr. 366/2002 idgF) um.

4. Sammlungsprofil

4.1. Geltungsbereich

4.1.1. Das Sammlungsprofil gilt verpflichtend für alle wissenschaftlichen und administrativen Organisationseinheiten der WU.

4.1.2 Zielgruppen sind ferner universitätsinterne Interessenvertretungen sowie weitere Institutionen mit eindeutigem WU-Bezug und natürliche Personen, die der WU verbunden (gewesen) sind.

4.2. Allgemeine Bestimmungen zum Archivgut

4.2.1. Das Archiv sammelt die schriftliche, bildliche, filmische, auditive und museale Überlieferung der WU und ihrer Rechtsvorgängerinnen in digitaler und nicht-digitaler Form. Im Mittelpunkt steht Archivgut in Bezug auf die Aufgaben und Tätigkeiten der WU, insbesondere im Bereich der Lehre und Forschung sowie von Personal und Studierenden.

4.2.2. Die Sammlungstätigkeit bezieht sich auf die wissenschaftlichen und administrativen Organisationseinheiten der WU wie die Leitungsorgane, die Verwaltungseinheiten, die akademischen Einheiten, universitätsinterne Interessenvertretungen sowie auf weitere Institutionen mit eindeutigem WU-Bezug und auf natürliche Personen, die der WU verbunden (gewesen) sind.

4.2.3. Als archivwürdig gelten im Allgemeinen normsetzendes Schriftgut, Protokolle, Akten und Korrespondenzen, spezielle Sammlungen mit WU-Bezug sowie Verträge, Mitteilungen, Kundmachungen und Selbstdarstellungen der WU oder ihrer Einheiten. Im Bereich der Publikationen sammelt das Archiv gedruckte und digital zugängliche Quellen(editionen) aus der und zur WU-Geschichte, Sekundärliteratur zur WU-Geschichte und zu von der WU genutzten Immobilien sowie ausgewählte archivwissenschaftliche Veröffentlichungen.

4.2.4. Als nicht archivwürdig gilt das in der Anlage zu § 2 der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes (BGBl. II, Nr. 366/2002 idgF) genannte Schriftgut.

4.2.5. Im Folgenden wird unterschieden zwischen Archivgut, das aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien, zur rechtlichen Absicherung der WU und ihrer Einheiten oder im Interesse universitätshistorischer und wissenschaftsgeschichtlicher Forschung zwingend aufzubewahren ist (Kategorie I), und Archivgut, dessen Aufbewahrung wünschenswert ist, um Entwicklungen und Aktivitäten der WU jenseits gesetzlich vorgegebener Vorgaben dauerhaft dokumentieren zu können (Kategorie II).

4.3. Archivgut der Kategorie I

- Normsetzendes Schriftgut (z.B. Satzungen, Organisations- und Entwicklungspläne, Betriebsvereinbarungen) mit zugehörigen Protokollen, Gutachten und aktenkundigen Stellungnahmen.
- Sitzungsprotokolle der Leitungsorgane der WU und der von diesen eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse sowie von weiteren gesetzlich vorgegebenen Organen und Gremien.
- Allfällig geführte Sitzungsprotokolle von inneruniversitären Beratungsgremien (z.B. Professorenkurie, Rat der Departmentvorstände, Departments- und Institutskonferenzen).
- Schriftgut iSd § 2 Z 3 Bundesarchivgesetz, das unmittelbar beim Rektor bzw. bei der Rektorin, bei den Vizerektoren und Vizerektorinnen, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats sowie bei den Vorständen bzw. Vorständinnen der Departments in Ausübung ihrer Funktion anfällt, mit Ausnahme des in der Anlage zu § 2 der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes (BGBl. II, Nr. 366/2002 idgF) genannten Schriftgutes.
- Schriftgut (z.B. Geschäftseinteilungen, Protokolle, Beschlüsse, Strategiepläne), das unmittelbar beim Rektor bzw. bei der Rektorin, bei den Vizerektoren und Vizerektorinnen, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats sowie bei den Vorständen bzw. Vorständinnen der Departments in Ausübung ihrer Funktion anfällt.
- Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Organigramme und allfällig geführte Aktenpläne von Organisationseinheiten.
- Verträge (einschließlich zugehöriger Beiakten), die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder im Hinblick auf die organisatorische, bauliche oder infrastrukturelle Entwicklung der WU von Bedeutung sind.
- Regelungen aller Ebenen wie Richtlinien, Leitlinien, interne Rundschreiben oder sonstige offizielle Mitteilungen (inklusive Mitteilungsblätter) an alle oder einzelne Organisationseinheiten oder an Teile oder die Gesamtheit der Belegschaft der WU.
- Personalakten einschließlich Lehraufträge, Berufsakten sowie Schriftgut im Zusammenhang mit Honorar- und Gastprofessuren.
- Studierendenakten einschließlich allfällige Auslandsstudien, Prüfungsprotokolle von Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen sowie Promotionsakten.
- Habilitationsakten samt zugehörige Beilagen.
- Vorlesungsverzeichnisse.
- Evaluationsunterlagen, Akkreditierungen und Forschungsdokumentation.

- Leistungs- und Zielvereinbarungen aller Ebenen und die zugehörigen Berichte.
- Unterlagen zu den von der WU genutzten Immobilien wie Bauakten, Baupläne und Mietverträge.
- Akten zu akademischen Ehrungen sowie zur Vergabe von Stipendien und Preisen durch die WU.
- Jahres- und sonstige Tätigkeitsberichte von Organisationseinheiten aller Ebenen einschließlich Wissensbilanzen, Gleichstellungsberichte etc.
- Sonstige Publikationen der WU und ihrer Organisationseinheiten zu ihrer Entwicklung, zu ihren Tätigkeiten und Arbeitsfeldern (z.B. Jubiläumsschriften und Selbstdarstellungen ohne gesetzlich vorgegebene Publikationsverpflichtung).
- Presse-Bilder und Filme über die WU sowie von WU-Veranstaltungen.
- Plakate, Broschüren, Programme zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen WU-Veranstaltungen.
- Presseaussendungen und Pressespiegel.
- WU-Blog, wu-memo und andere archivwürdige Produkte der von der WU betriebenen Social-Media-Kanäle.

4.4. Archivgut der Kategorie II

- Ausgewähltes Schriftgut und sonstige Gegenstände von wissenschaftlichen und administrativen Einheiten, welche für deren Arbeitsweise und -schwerpunkte aufschlussreich sind.
- (Teil-)Vor- und (Teil-)Nachlässe.
- Ausgewählte WU-Merchandising-Produkte.
- Weitere Unterlagen, Daten, Bilder und Filme sowie ausgewählte Vorlesungsskripte oder Mu-sealbestände, die im Vorstehenden nicht explizit aufgeführt sind.

5. Abgabeordnung

5.1. Geltungsbereich

5.1.1. Die Abgabeordnung gilt verpflichtend für alle wissenschaftlichen und administrativen Organisationseinheiten der WU wie die Leitungsorgane, die Verwaltungseinheiten und die akademischen Einheiten.

5.1.2. Zielgruppen sind ferner universitätsinterne Interessenvertretungen sowie weitere Institutionen mit eindeutigem WU-Bezug und natürliche Personen, die der WU verbunden (gewesen) sind.

5.2. Regelungen im Detail

5.2.1. Organisationseinheiten der WU haben archivwürdige Akten, Unterlagen und Dateien an das Archiv abzugeben, sobald diese für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigt werden. Für Beratung und eine etwaige Vorab-Sichtung von Archivgut steht das Archiv gerne zur Verfügung.

5.2.2. Die Organisationseinheiten sorgen dafür, dass Akten- und digitale Ordner, Dateien und sonstige Schriftguteinheiten zum Zeitpunkt der Übergabe ans Archiv sinnvoll strukturiert und

eindeutig identifizierbar bezeichnet sind; Selbiges gilt für nicht-schriftliches Archivgut. Insbesondere bei digitalem Archivgut bemühen sich die Organisationseinheiten, die Lesbarkeit des Archivgutes bis zur Abgabe an das Archiv zu gewährleisten.

5.2.3. Das Archiv stellt in Übereinstimmung mit dem Sammlungsprofil (siehe 4.) die Eignung von Akten und sonstigem Material für die Archivierung fest (Bewertung). Das Ergebnis wird in einem Akten- und Skartierungsplan festgehalten. Die Skartierung bzw. Löschung von Archivgut obliegt dem Archiv.

5.2.4. Die betreffenden Einheiten werden ersucht, dem Archiv zusammen mit dem Archivgut eine Liste zu übergeben, in der insbesondere Art, Umfang und Laufzeit des abgegebenen Materials erfasst sind; auch eventuell vorhandene Verzeichnisse, Indices, Karteien oder sonstige Findbehelfe, die für die Erschließung und Verzeichnung des betreffenden Archivguts hilfreich oder gar notwendig sind, mögen dem Archiv übergeben werden. Bei digitalem Archivgut ist die Bereitstellung von Metadaten erforderlich.

5.2.5. Mit der Übergabe geht die Verantwortung für die betreffenden Bestände auf das Archiv über. Von der betreffenden Organisationseinheit werden sie nach der Übergabe ans Archiv nicht mehr geführt.

5.2.6. Bei der Übernahme wie auch bei der Bereitstellung von Archivgut befolgt das Archiv personen- und datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Das Archiv bemüht sich, abgebenden Einheiten auf Anfrage eine zeitnahe Einsichtnahme in jene Bestände zu gewährleisten, die bis zur Abgabe in deren Aufgabenbereich gelegen sind.

5.2.7. In begründeten Ausnahmefällen können Organisationseinheiten nach Vereinbarung mit dem Archiv ein eigenes Akten- bzw. Datenarchiv führen, welches archivspezifische Anforderungen erfüllt. In diesem Fall sind dem Archiv gegenüber eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben und eine Liste der betreffenden Bestände bereit zu stellen; eine Skartierung bzw. Löschung von archivwürdigem Material ist nur mit Zustimmung des Archivs zulässig.

6. Benutzungsordnung

6.1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle WU-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen, WU-Organisationseinheiten sowie für natürliche und juristische Personen außerhalb der WU, die für amtliche, wissenschaftliche, publizistische sowie für berechnete persönliche Belange Interesse an den Beständen des Archivs geltend machen.

6.2. Regelungen im Detail

6.2.1. Nutzung des Archivguts

6.2.1.1. Jede natürliche oder juristische Person ist berechnete, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und im Rahmen der Benutzungsordnung unentgeltlich die Bestände des Archivs für amtliche, wissenschaftliche, publizistische sowie für berechnete persönliche Belange zu nutzen.

6.2.1.2. Eine Weitergabe von Daten, Reproduktionen und Informationen an Dritte ist nicht zulässig.

6.2.2. Nutzbares Archivgut

6.2.2.1. Für die Benutzung von Beständen des Archivs gilt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Archivsperre von 30 Jahren (Schutzfrist gemäß § 8 Abs. 1 Bundesarchivgesetz). Die Schutzfrist endet 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des betreffenden Aktes (§ 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz).

6.2.2.2. Für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungen durch Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und einschlägiger Forschungserfahrung ist eine Herabsetzung der Archivsperre auf 20 Jahre möglich, auf die jedoch kein Anspruch besteht. Eine Herabsetzung kann nur auf schriftlichen Antrag durch die Archivleitung erfolgen. Der formlose Antrag muss eine Darlegung der Ziele des Forschungsvorhabens sowie eine Begründung für die sachliche Notwendigkeit einer Herabsetzung der Archivsperre enthalten. Bei Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten, die an Hochschulen oder Universitäten im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen sind oder der Verleihung eines akademischen Grades dienen, ist darüber hinaus eine Erklärung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin beizugeben.

6.2.2.3. Die Schutzfrist bei Archivgut, das schutzwürdige personenbezogene Daten enthält, endet zehn Jahre nach dem Ableben der betroffenen Person, sofern diese nicht schon zu Lebzeiten in eine frühere Einsichtnahme ausdrücklich eingewilligt hat. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

6.2.2.4. Für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungen durch Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und einschlägiger Forschungserfahrung kann die Archivleitung auf schriftlichen Antrag hin Archivgut, das schutzwürdige personenbezogene Daten enthält, mit dem Ableben der betreffenden Person zur Einsichtnahme freigeben. Für den formlosen Antrag gelten dieselben Bestimmungen wie in 6.2.2.2.

6.2.2.5. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Bundesarchivgesetz dürfen personenbezogene Daten in Werken erst zehn Jahre nach dem Ableben der betroffenen Person veröffentlicht werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, dürfen personenbezogene Daten erst 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Werken ist jedoch vor Ablauf der oben genannten Frist zulässig, wenn

- a. die betroffene Person eine ausdrückliche Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt hat;
- b. an einer Veröffentlichung wegen der Stellung der betroffenen Person im öffentlichen Leben oder wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Dies gilt nicht für Daten des höchstpersönlichen Lebensbereiches.

6.2.2.6. Archivgut privater Herkunft ist entsprechend einer Übereignungsvereinbarung nutzbar. Sind in ihr keine Regelungen über die Nutzung enthalten oder liegt keine Vereinbarung vor, ist das betreffende Archivgut vor Ende einer Schutzfrist von 30 Jahren nur mit Zustimmung des Übergebers bzw. der Übergeberin oder dessen bzw. deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin nutzbar. Sind personenbezogene Daten in diesem Archivgut enthalten, gelten überdies 6.2.2.3. bis 6.2.2.5. Von den hier genannten Fristen kann nur mit Zustimmung des Übergebers bzw. der Übergeberin oder dessen bzw. deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin abgewichen werden.

6.2.3. Benutzungsarten

In Anlehnung an § 9 Bundesarchivgesetz kann die Benutzung des Archivguts erfolgen durch

- a. Einsichtnahme in das Archivgut oder in Reproduktionen davon,
- b. schriftliche Anfragen,
- c. Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
- d. Entlehnung von Archivgut oder von Reproduktionen davon.

Die Entscheidung über die Benutzungsart im Einzelfall erfolgt durch das Archivpersonal.

6.2.4. Einsichtnahme in Archivgut

6.2.4.1. Jeder Benutzer und jede Benutzerin ist verpflichtet, den nachstehenden Benutzungsbestimmungen und den Weisungen des Archivpersonals nachzukommen.

6.2.4.2. Die Bestellung von Archivgut erfolgt in der Regel schriftlich. Können die Anfragen nicht hinreichend konkretisiert werden, bietet das Archivpersonal nach Maßgabe der vorhandenen personellen Möglichkeiten Beratung an. Die Bereitstellung von Archivgut erfolgt zeitnah im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten.

6.2.4.3. Die Nutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a. die Gefahr besteht, dass Archivgut durch die Nutzung gefährdet wird,
- b. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird,
- c. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann,
- d. die Gefahr besteht, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter im Sinne des geltenden Datenschutzes verletzt werden,
- e. die Schutzfrist gemäß 6.2.2.2 bis 6.2.2.4. noch aufrecht ist.

6.2.4.4. Die Einsichtnahme in vorgelegtes Archivgut erfolgt nach vorheriger Vereinbarung und ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Leseraum des Archivs.

6.2.4.5. Beim Besuch des Archivs hat sich der Benutzer bzw. die Benutzerin durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

6.2.4.6. Für jedes Kalenderjahr der Archivbenutzung sowie für jedes Arbeitsthema ist gesondert ein Ersuchen um Einsichtnahme (Benutzungsbogen) vollständig auszufüllen und die Verpflichtungserklärung eigenhändig zu unterfertigen. Die Formulare werden vom Archiv vor Ort bereitgestellt, sind aber auch unter der Website des Archivs (<https://www.wu.ac.at/archiv/>) abrufbar. Das Ersuchen um Einsichtnahme kann auch per Post oder E-Mail an archiv@wu.ac.at gestellt werden; in diesem Fall ist der unterschriebene Benutzungsbogen dem Ersuchen anzuhängen oder beizufügen. Auf Wunsch erhält der Benutzer bzw. die Benutzerin eine Kopie der Benutzungsordnung, des Benutzungsbogens und der Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

6.2.4.7. Die Mitnahme von Überbekleidung und Gegenständen, durch die Diebstähle erleichtert werden können (z.B. Rucksäcke, Laptoptaschen, größere Handtaschen und dergleichen), in den Benutzungsbereich des Archivs ist verboten. Bei der Benutzung der Garderobe ist die Garderoben- und Spindordnung der WU zu beachten. Behältnisse, die zur Aufbewahrung von Arbeitsmitteln und Informationsträgern dienen, sind im Hinblick auf die Sicherheit von Archivbeständen beim Verlassen des Archivs dem zuständigen Personal auf Verlangen vorzuweisen.

6.2.4.8. Als Schreibgeräte dürfen nur Bleistifte und Laptops oder vergleichbare elektronische Geräte verwendet werden.

6.2.4.9. Archivgut und Findmittel sind sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Sie dürfen nicht aus dem Archivbereich entfernt werden. Es ist untersagt, Archivgut mit Anstreichungen oder Kommentaren zu versehen und als Schreibunterlage zu verwenden. Insbesondere ist streng darauf zu achten, dass Archivgut in seiner Reihung und Anordnung nicht verändert und nicht mit anderen Beständen vermischt wird. Stellt der Benutzer bzw. die Benutzerin beim vorgelegten Archivgut Störungen in der Reihenfolge und Ordnung oder sonstige Unstimmigkeiten sowie Schäden und Verluste fest, sind die entsprechenden Mängel dem Archivpersonal unverzüglich zu melden.

6.2.4.10. In sämtlichen Räumen des Archivs besteht Rauch- und Telefonierverbot. Auf andere Benutzer und Benutzerinnen ist Rücksicht zu nehmen. Lebensmittel, Getränke und Tiere (mit Ausnahme von Blindenführerhunden und Partnerhunden) dürfen nicht ins Archiv mitgenommen werden.

6.2.4.11. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, bei Zitaten und Verweisen, die sich auf Bestände des Archivs beziehen, deren Herkunft vollständig und genau anzugeben. Hierzu gehört neben der Bezeichnung des betreffenden Dokuments die Angabe „Wirtschaftsuniversität Wien / Universitätsarchiv“ (Archivsigle: WUW-AR oder AT-WUW-AR) sowie die jeweilige Signatur.

6.2.4.12. Benutzer und Benutzerinnen sind gehalten, die Ergebnisse ihrer Forschungen, sofern sie sich in wesentlichen Teilen auf Archivgut des Archivs beziehen und in Buchform, Zeitschriften oder Zeitungen ganz oder teilweise zur Veröffentlichung gelangen, unaufgefordert und kostenfrei dem Archiv als Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für ungedruckte approbierte Bachelor- und Masterarbeiten, Habilitationsschriften, wissenschaftliche Arbeiten, die an Hochschulen oder Universitäten im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst werden oder der Verleihung eines akademischen Grades dienen, sowie sinngemäß für Veröffentlichungen von Reproduktionen aller Art. Bei elektronischer Veröffentlichung / digitaler Publikation ist dem Archiv ein Datenträger bzw. der betreffende Internetlink zugänglich zu machen. Bei Veröffentlichungen sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Interessen Dritter insbesondere gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen und dem Bundesarchivgesetz sowie dieser Benutzungsordnung zu beachten.

6.2.4.13. Die Bestimmungen des Österreichischen Urheberrechtsgesetzes, BGBl. 111/1936, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. 165/1999 und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-VO 2016/679 vom 27.04.2016) sowie andere gleichzuhaltende gesetzliche Bestimmungen sind in den jeweils geltenden Fassungen vollinhaltlich zu beachten und einzuhalten.

6.2.5. Schriftliche Anfragen

6.2.5.1. Für jedes Arbeitsthema ist vom Benutzer bzw. von der Benutzerin vorab ein gesonder-tes Ersuchen um Einsichtnahme (Benutzungsbogen) vollständig auszufüllen, die Verpflichtungserklärung ist eigenhändig zu unterfertigen. Die Formulare sind unter der Website des Archivs (<https://www.wu.ac.at/archiv/>) abrufbar. Eine Beantwortung der Anfrage erfolgt erst, nachdem Benutzungsbogen und Verpflichtungserklärung dem Archiv zugestellt worden sind.

6.2.5.2. Für eine qualifizierte inhaltliche Bearbeitung von Anfragen oder Gutachten seitens des Archivpersonals können Gebühren anfallen, deren Höhe der Richtlinie für Kostenersätze (siehe 7.2.) zu entnehmen ist. Die Beantwortung von Anfragen von WU-Organisationseinheiten ist grundsätzlich kostenfrei.

6.2.6. Reproduktionen von Archivgut

6.2.6.1. Das Anfertigen digitaler Aufnahmen durch Benutzer bzw. Benutzerinnen mit eigenen Aufnahmegeräten ist von der vorhergehenden Genehmigung durch die Archivleitung abhängig; diese kann an Auflagen gebunden werden. Für das Anfertigen digitaler Aufnahmen mit eigenen Geräten und eine allfällige Genehmigung erhebt die WU keine Gebühren.

6.2.6.2. Die Anfertigung von Kopien und sonstigen Reproduktionen von Archivgut mit Ausnahme von digitalen Aufnahmen gemäß 6.2.6.1. ist nur durch das Archivpersonal möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Aus konservatorischen oder kapazitativen Gründen kann sie eingeschränkt erteilt oder verweigert werden. Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ihre Anfertigung erfolgt gegen Kostenersatz (siehe 7.3.).

6.2.7. Verwertung von Archivgut

6.2.7.1. Jegliche Verwertung von Archivgut, insbesondere durch Wiedergabe in Publikationen oder Verwendung in Ausstellungen, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Archivleitung; sie erfolgt auf schriftlichen Antrag. Verwendungsgenehmigungen gelten ausschließlich für den vereinbarten Zweck, eine Weitergabe von Archivgut an Dritte ist nicht gestattet. Die Reproduktionsrechte bleiben Eigentum des Archivs.

6.2.7.2. Zum Quellennachweis bei der Verwendung von Archivgut in Publikationen oder Ausstellungen siehe 6.2.4.11.

6.2.7.3. Bei Verwendung von Archivgut in Publikationen oder Ausstellungen ist dem Archiv un- aufgefordert, kostenfrei und zeitnah ein Belegexemplar jeder gedruckten Publikation zuzuschi- cken, bei elektronischer Veröffentlichung ist ein Datenträger bzw. der betreffende Internetlink zugänglich zu machen.

6.2.7.4. Bei der Verwertung von Archivgut im kommerziellen Rahmen behält sich die WU die Einhebung einer Gebühr vor.

6.2.8. Entlehnung von Archivgut

6.2.8.1. Die Entlehnung von Archivgut ist in den folgenden Fällen zulässig:

- a. kurzzeitig an Organisationseinheiten der WU zur Wahrnehmung der ihnen übertrage- nen dienstlichen Aufgaben;
- b. an öffentliche Einrichtungen zu Ausstellungszwecken.

6.2.8.2. Auf die Entlehnung besteht – außer in den Fällen gemäß 6.2.8.1. lit. a – kein Anspruch. Die Anforderung einer Entlehnung von Archivgut gemäß 6.2.8.1. lit. a hat schriftlich unter An- gabe des Zweckes, für den es benötigt wird zu erfolgen.

6.2.8.3. Regelungen für Entlehnungen an öffentliche Einrichtungen zu Ausstellungszwecken:

- a. Es darf nur Archivgut verliehen werden, das unter Berücksichtigung allfälliger Archiv- sperrungen gemäß 6.2.2. nutzbar ist, dessen Entlehnung aufgrund des Erhaltungszustandes vertretbar ist und für das gegebenenfalls die entsprechenden Genehmigungen gemäß 6.2.2.6. vorliegen.

b. Es obliegt dem Archiv, nach archivalischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob Originale oder Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden; hierfür sind insbesondere Zustand und Wert des Archivguts ausschlaggebend.

c. Eine Entlehnung von Originalen ist nur zulässig, wenn ein wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung gewährleistet ist.

d. Über die Entlehnung ist ein Leihvertrag mit dem Archiv abzuschließen. Darin ist insbesondere zu bestimmen, dass der Leihnehmer bzw. die Leihnehmerin alle Kosten übernimmt, namentlich die der Verpackung, des Transports, der Versicherung und allfälliger Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen (z.B. Sicherheitskopie) sowie gegebenenfalls einer Rahmung. Darüber hinaus sind Auflagen vorzusehen, die auf Kosten des Leihnehmers bzw. der Leihnehmerin der Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts dienen.

e. Die Verwendung von Reproduktionen des ausgeliehenen Archivguts in einem Katalog oder einer sonstigen Begleitpublikation einschließlich Informations- und Werbematerial bedarf der Zustimmung des Archivs. Die Provenienz ist gemäß 6.2.4.11. anzugeben.

6.2.9. Haftung

Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin hat die Unversehrtheit des benutzten Archivguts sicherzustellen und haftet für den durch ihn bzw. sie verursachten Schaden am Archivgut. Die WU kann entweder die Schadensbehebung durch Dritte auf Kosten des Schädigers bzw. der Schädigerin verlangen, durch Dritte die Schadensbehebung auf Kosten des Schädigers bzw. der Schädigerin selbst veranlassen oder stattdessen den wertmäßig von der WU selbst festzusetzenden Schaden von dem Schädiger bzw. der Schädigerin verlangen.

6.3. Regelungswidriges Vorgehen

6.3.1. Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Benutzungsordnung oder bei der Weigerung, den Weisungen des Archivpersonals nachzukommen, kann die Archivleitung einen befristeten, im Wiederholungsfall dauerhaften Ausschluss von der Nutzung des Archivguts verfügen.

6.3.2. Über Einsprüche gegen die Beschränkung, Verweigerung oder Entziehung der Berechtigung zur Nutzung des Archivguts entscheidet das für das Archiv zuständige Mitglied des Rektorats nach Anhörung des Archivleiters bzw. der Archivleiterin.

7. Richtlinie über Kostenersätze

7.1. Geltungsbereich

Die Richtlinie bezieht sich auf natürliche und juristische Personen außerhalb der WU. WU-Organisationseinheiten sind von ihren Bestimmungen ausgenommen.

7.2. Grundgebühr für Rechercheaufwand und Bearbeitung von Anfragen

erste halbe Stunde	kostenfrei
jede weitere angefangene halbe Stunde	30,00 €

7.3. Reproduktionen von Archivgut

7.3.1. Preise für Papierkopien und Scans pro Seite

Papierkopien schwarz/weiß A4	0,40 €
Papierkopien schwarz/weiß A3	0,80 €
Papierkopien Farbe A4	0,80 €
Papierkopien Farbe A3	1,60 €
Scans	0,40 €

7.3.2. Bei der Herstellung einer CD-ROM, DVD oder eines Datenträgers in vergleichbarer Kapazität und Preislage durch das Archiv fällt eine Manipulationsgebühr von 10,00 € an. Sie umfasst Materialkosten des Datenträgers sowie Vorbereitung und Rechnungslegung. Die Gebühren gemäß 7.3.1. sind davon nicht umfasst.

7.3.3. Bei postalischer Versendung werden dem Benutzer bzw. der Benutzerin die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweils aktuellen Tarife der Österreichischen Post AG.

7.4. Entlehnung von Archivgut

7.4.1. Für die Bearbeitung des Leihansuchens wird die Grundgebühr gemäß 7.2. verrechnet.

7.4.2. Der Leihnehmer bzw. die Leihnehmerin übernimmt die Kosten gemäß 6.2.8.3. lit. d.

7.5. Verlust der Spindkarte

Geht eine vom Archiv zur Verfügung gestellte Spindkarte verloren, wird dem Benutzer bzw. der Benutzerin ein Kostenersatz gemäß 4.2. der Bibliotheksordnung WU in Rechnung gestellt.

8. Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente

Bundesarchivgesetz (BGBl. I Nr. 162/1999, idgF)

Bundesarchivgutverordnung (BGBl. II Nr. 367/2002, idgF)

Mitgeltende Dokumente:

- a. [Hausordnung der WU](#)
- b. Garderoben- und Spindordnung der WU
- c. [Bibliotheksordnung WU](#)

9. Qualitätssicherung

Das vorliegende Dokument wird einer Evaluierung hinsichtlich Aktualität bis zum 31.01.2026 unterzogen.

10. Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Archivordnung WU
Langtitel	Archivordnung des Universitätsarchivs der WU
Dateiname	Archivordnung
Ersetzt	RL Archivordnung Archivordnung des Universitätsarchivs der WU vom 4. Juni 2019
Titel englische Version	Archive regulations WU, Link
Version	2023-1.0; 01.02.2023
Inhaltsverantwortlich	Universitätsbibliothek / Abt. Universitätsarchiv / Koll, Johannes
Autor/in	Universitätsbibliothek / Abt. Universitätsarchiv / Koll, Johannes
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Universitätsbibliothek / Abt. Universitätsarchiv / Koll, Johannes

Kommunikation	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2022/23, 19. Stück, 01.02.2023; Link
Erstveröffentlichung	Studienjahr 2018/19, 37. Stück, 12.06.2019, Link

Gültig ab	01.02.2023
Gültig bis	31.01.2026
Genehmigt von	VR Digitalisierung und Infrastruktur; Oppitz, Tatjana
Weitere Informationen	Universitätsarchiv, Sammlungsprofil, Abgabeordnung, Benutzungsordnung Archivgut